

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe, Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe, Dr. Walter Franz Altherr, Dr. Wolf Bauer, Peter Bleser, Wilfried Böhm (Melsungen), Georg Brunnhuber, Klaus Bühler (Bruchsal), Hubert Doppmeier, Wolfgang Engelmann, Dr. Karl H. Fell, Johannes Ganz (St. Wendel), Dr. Wolfgang Götzer, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster), Dr. Dionys Jobst, Dr. Franz-Hermann Kappes, Peter Keller, Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Karl-Josef Laumann, Dr. Michael Luther, Rudolf Meinl, Dr. Franz Möller, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Günther Müller, Friedhelm Ost, Gerhard O. Pfeffermann, Peter Harald Rauen, Dr. Norbert Rieder, Franz Romer, Heinz Schemken, Dr. Andreas Schockenhoff, Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Hermann Schwörer, Karl Stockhausen, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Elke Wülfing, Benno Zierer, Wolfgang Zöllner

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder

A. Problem

Dem gesamtdeutschen Gesetzgeber ist es gemäß Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages aufgegeben, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine gesetzliche Regelung zu treffen, „die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“.

Dieser Gesetzgebungsauftrag ergibt sich aber nicht nur aus dem Einigungsvertrag, sondern schon aus der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG; BVerfGE 39, S. 1 ff.). Das in der Verfassung verbürgte Recht auf Leben ist auch der Maßstab, an dem jede Neuregelung zu messen ist. Bei einer geschätzten Zahl von weit über 300 000 Abtreibungen pro Jahr in Deutschland ist es offensichtlich weder durch die geltenden Bestimmungen in den alten Bundesländern noch durch die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der neuen Bundesländer übernommene Fristenregelung gelun-

gen, das Lebensrecht der ungeborenen Kinder ausreichend zu schützen.

Unabhängig von den strafrechtlichen Regelungen, die auch aus Gründen der Gleichbehandlung vereinheitlicht werden müssen, besteht sozial- und familienpolitischer Handlungsbedarf, um den Familien und Frauen das „Ja zum Kind“ zu erleichtern. So sehen sich z. B. junge Frauen unter schwierigen äußeren Umständen auch noch dem Druck ihres Umfeldes, der Eltern oder des Arbeitgebers ausgesetzt. Das Bewußtsein für die Verantwortung des Vaters des Kindes ist oftmals nicht hinreichend entwickelt. Frauen in Konfliktsituationen wissen auch vielfach nicht, wo und in welchem Ausmaß sie konkrete Hilfe erfahren können, da trotz aller Fortschritte in den vergangenen Jahren ein umfassendes Netz an Beratungsstellen, die auch über bereits bestehende Hilfen informieren und diese vermitteln, im gesamten Bundesgebiet noch nicht besteht.

Die nur für eine Übergangszeit fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entsprechen nicht den Maßstäben, die nach dem Grundgesetz an den rechtlichen Schutz des Lebens der ungeborenen Kinder zu stellen sind. Dieser verfassungswidrige Zustand muß beseitigt werden. Die in den westlichen Bundesländern bestehende und von der damaligen sozial-liberalen Koalition eingeführte Indikationsregelung weist rechtliche Mängel auf und hat sich als nicht wirksam genug erwiesen. Sie bedarf deshalb einer Neufassung, die sowohl den Schutz des ungeborenen Kindes sicherstellt als auch Konfliktsituationen schwangerer Frauen berücksichtigt.

B. Lösung

Die Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe, den Schutz der ungeborenen Kinder zu gewährleisten und zur verfassungskonformen Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten beizutragen, kann nicht gelingen, wenn der Gesetzgeber die ihm zu Gebote stehenden Mittel nur teilweise einsetzen würde. So wären etwa rein strafrechtliche Maßnahmen genauso ungeeignet, einen umfassenden Schutz der ungeborenen Kinder zu gewährleisten, wie rein sozial- und familienpolitische oder nur auf eine Verbesserung der Beratung gestützte Regelungsvorschläge. Erfolgversprechend ist vielmehr ein integratives Konzept, das Maßnahmen mit bewußtseinsbildender Wirkung, sozial- und familienpolitische Hilfen, aber auch strafrechtliche Bestimmungen enthält. Nur durch die Kombination dieser Bereiche kann es zu einer nachhaltigen Senkung der Abtreibungszahlen kommen.

► Bewußtseinsbildung durch Sprache, Aufklärung, Information und Beratung ist erforderlich, weil soziale Hilfen und strafrechtliche Verbote viel von ihrer Wirksamkeit verlieren, wenn die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes nicht in breiten Schichten der Bevölkerung verankert ist.

► Sozial- und familienpolitische Maßnahmen sind notwendig, weil die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kin-

des sowie die präventive Wirkung strafrechtlicher Bestimmungen in der vielgestaltigen Lebenswirklichkeit von ungünstigen wirtschaftlichen und beruflichen Rahmenbedingungen oder auch konkreten materiellen Notlagen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden können.

► Aber auch strafrechtliche Maßnahmen müssen ergriffen werden, weil das ungeborene Kind bei einer Abtreibung getötet und somit ein Grund- und Menschenrecht verletzt wird. Höchststrangige Rechtsgüter, wie das Recht auf Leben, bedürfen einer präventiv wirkenden Strafdrohung. Darüber hinaus kommt dem Strafrecht in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft ein wichtiger Bewußtseinsbildender Effekt zu: Es kennzeichnet Recht und Unrecht und beeinflusst nachhaltig das Wertbewußtsein der Bevölkerung.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb als Maßnahmen der Bewußtseinsbildung vor:

- die Verbesserung der Schwangerenberatung, in der zur Austragung des Kindes ermutigt und über Hilfsangebote informiert wird,
- die Schaffung eines Familiengeldes, durch das schon vor der Geburt das Kind als Anknüpfungspunkt für eine staatliche Leistung anerkannt wird,
- die Erhöhung des Stellenwerts der Familie und des Lebens mit Kindern durch den Ausbau der Leistungen für Alleinerziehende und Familien mit Kindern und
- die Änderung von Formulierungen im Strafgesetzbuch, die das Leben des ungeborenen Kindes als geschütztes Rechtsgut deutlich werden lassen.

Als Maßnahmen der Sozial- und Familienpolitik sind vorgesehen:

- Verlängerung des Erziehungsgeldes von 18 auf 24 Monate ab 1993 und Verlängerung des Erziehungsurlaubs mit Arbeitsplatzgarantie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ab 1992;
- Einführung eines Familiengeldes als materielle Hilfe in Höhe von insgesamt 1 000 DM (einkommensabhängig);
- Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM;
- Verdoppelung der Leistungsdauer und des Höchstalters beim Unterhaltsvorschuß sowie Überleitung des in den alten Bundesländern geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes auf die neuen Länder;
- Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes um eine Regelung über „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“. Hierbei wird u. a. auf den Regreßanspruch der Sozialhilfe gegenüber Familienangehörigen im Schwangerschaftskonflikt verzichtet;
- Erhöhung des Mehrbedarfzuschlages für Alleinerziehende von 20 auf 30 Prozent;

- Ausweitung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ auf das Beitrittsgebiet und Erweiterung des Stiftungsauftrags;
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ab 1997;
- Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder von 5 auf 10 Tage für jeden Elternteil und auf 20 Tage für Alleinerziehende;
- Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz;
- Einarbeitungszuschüsse bei Rückkehr in das Erwerbsleben nach wenigstens 5 Pflege- oder Erziehungsjahren;
- Vorrangige Berücksichtigung von Schwangeren bei der Wohnungsvergabe nach dem Wohnungsbindungsgesetz;
- Verbesserung des Betreuungsunterhaltsanspruchs der nicht-ehelichen Mutter.

Im Bereich des Strafrechts soll eine verfassungskonforme Weiterentwicklung der Indikationsregelung verwirklicht werden, die

- den Schutzcharakter für das ungeborene Kind herausstellt,
- Einflußnahmen von Dritten auf die Schwangere abwehrt und
- den Bedrängnissituationen der Frau durch Straflosigkeitsbestimmungen Rechnung trägt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	Bund DM	Länder bzw. Kommunen DM	Andere DM
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundeserziehungsgeld	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskindergeld Kinderfreibetrag Kindergeldzuschlag	2 401 Mio. 3 625 Mio. 695 Mio.		
Unterhaltsvorschußgesetz	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. × Rückflüsse	
Bundessozialhilfegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kindergartenplatz		14 Mrd. (Investitionskosten) 6 Mrd.	
Wohnungsbeschaffung	–	–	–
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder			ca. 80 Mio. (Träger gesetzliche Krankenversicherung)
Arbeitsförderungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schwangerschaftsberatungsgesetz

§ 1

Anspruch auf Beratung

Jede Schwangere und der Vater des Kindes haben einen Rechtsanspruch auf personale und soziale Beratung in allen die Schwangerschaft und Elternschaft betreffenden Fragen, Problemen und Konflikten durch eine anerkannte Beratungsstelle. Die Beratung hat durch ein persönlich zu führendes Gespräch zu erfolgen.

§ 2

Inhalt und Aufgabe der Beratung

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen. Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen.

(2) Auf Wunsch der Schwangeren können am Beratungsgespräch der Vater und auch andere Personen teilnehmen, die nach Ansicht der Schwangeren zur Lösung bestehender Probleme und Konflikte beitragen können.

(3) Auf Wunsch der Schwangeren sind in die Beratung Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft einzubeziehen. Die Beratung kann in diesen Fällen auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung umfassen.

(4) Zur Beratung gehört auch die personale und soziale Hilfe nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sowie die Nachbetreuung nach der Tötung eines ungeborenen Kindes, wenn dies eine der in Absatz 2 genannten Personen wünscht.

§ 3

Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Beratungsstellen für werdende Eltern ist eine öffentliche Aufgabe. Die Länder haben dafür zu sorgen, daß die zugelassenen Träger von Beratungsstellen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und daß für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beratungsfachkraft vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer gesehen nicht durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die Beratung soll vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen sowie von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Die Schwangeren haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

§ 4

Finanzierung der Beratung

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten gegen das Sitzland.

(2) Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Für den im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgt die Beratung unentgeltlich.

§ 5

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 entspricht,

2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger eine auf Dauer angelegte Arbeit sicherstellt,
4. sie mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren und sie insbesondere Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vermittelt oder vergibt,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller beratenden Personen und deren regelmäßige Praxisberatung und Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall ärztliche, juristische oder psychologische Fachkräfte konsultieren kann,
7. sie Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Wer eine Beratung nach diesem Gesetz durchführt oder auf Wunsch der Schwangeren an einer solchen Beratung teilnimmt, hat über den Beratungsinhalt Verschwiegenheit zu bewahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitglieder oder Beauftragten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Artikel 2**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes nichteheliches Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demje-

nigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13

Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem nichtehelichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem nichtehelichen Kind des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.“

- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der Zahl der Arbeitsplätze ab, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Wahl der Arbeitsplätze abhängt.“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 3

Gesetz zur Gewährung eines Familiengeldes (Bundesfamiliengeldgesetz)

§ 1

Berechtigte; Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze

(1) Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 oder 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt. Für den Anspruch einer Ausländerin ist Voraussetzung, daß sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.

(2) Das Familiengeld beträgt insgesamt 1 000 Deutsche Mark. Es kann in zwei Raten vor und nach der Geburt in Höhe von jeweils 500 Deutsche Mark gezahlt werden. Der Anspruch auf das vorgeburtliche Familiengeld besteht sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Er ist durch Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. Bei Mehrlingsgeburten wird das Familiengeld auch für jedes weitere Kind gewährt.

(3) Familiengeld wird nur gezahlt, wenn das Einkommen die in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

(4) Zur Ermittlung des Einkommens gilt § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend.

§ 2

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Familiengeld wird für Kinder gewährt, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1991 zu erwarten ist. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird Familiengeld bei der Inobhutnahme gewährt. Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Familiengeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

§ 3

Andere Sozialleistungen

(1) Das Familiengeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Familiengeld vergleichbar sind, schließen Familiengeld aus.

§ 4

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung eines Familiengeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in

den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Zuständigkeit; Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 6

Kostentragung

Die Ausgaben für Familiengeldleistungen trägt der Bund.

§ 7

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

§ 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindererstaussstattungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 7 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 zuständigen Behörden.

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 wird der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

4. § 44 e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2 200 DM, wenn dieses Kind das dritte ist, 180 DM, wenn dieses Kind das vierte ist, 155 DM, wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom . . . tritt.

Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;

3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann."

5. Nach § 44 e wird folgender § 44 f eingefügt:

„§ 44 f

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)

Für die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz, die sich auf die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern stützt, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149)."

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt;

bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „oder ein Stiefelternanteil“ eingefügt.

b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Dem nach Satz 1 erforderlichen Aufenthalt des Berechtigten steht der Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ eingefügt „und für Berechtigte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, Nr. 2“;

b) in Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Elternteils“ die Worte „oder eines Stiefelternanteils“ eingefügt.

3. In § 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß die von der Landesregierung für das Wohnland des Berechtigten festgesetzten Regelbedarfsätze maßgeblich sind, solange in diesem Gebiet die in § 2 Abs. 1 genannte Regelunterhalt-Verordnung nicht gilt.“

Artikel 6

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

In § 1 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1244) fortgilt, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in den Fällen gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bereits für den Monat Dezember 1990 erfüllt waren und kein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besteht, längstens bis zum 31. Dezember 1992.“

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2. In § 27 Abs. 1 wird nach der Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten.“

3. Nach § 72 wird folgender Unterabschnitt 12a eingefügt:

„Unterabschnitt 12a
Hilfe zur Bewältigung
von Schwangerschaftskonflikten

§ 73

(1) Schwangeren ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung von Notlagen und Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft hervorgerufen worden sind, erforderlich ist.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, bei der Schwangeren und ihren Angehörigen die Bereitschaft zur Annahme des ungeborenen Kindes zu wecken oder zu stärken. Hierzu gehören vor allem persönliche Beratung im Sinne des § 8 Abs. 2 sowie Hilfe für die

künftige Lebensgestaltung einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der Schwangeren und des Kindes entspricht. Neben der persönlichen Hilfe sind einmalige oder laufende Geldleistungen oder Sachleistungen zu gewähren, soweit dies zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

(3) Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; bei anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern der Schwangeren nicht zu berücksichtigen sowie von deren Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige abzusehen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den in § 218b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen und den Stellen, denen die Verwaltung der Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ obliegt, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern;

2. werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, durch die Förderung von flankierenden Maßnahmen Hilfe zu gewähren, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und eine bessere Perspektive für das Leben mit dem Kind zu eröffnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Mittel“ die Worte „für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stiftungszweck“ eingefügt und die Worte „die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind“ ersetzt durch die Worte „die im Rahmen dieses Stiftungszweckes landesweit tätig sind“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszweck vergibt die Stiftung an die Träger von Maßnahmen im Sinne dieses Stiftungszweckes.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „4. die Betreuung des Kleinkindes“ die Worte

„5. das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten,

6. die Geltendmachung von Ansprüchen.“

angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stiftung kann außerdem für Aufwendungen von Trägern bei Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese geeignet sind, die den Verwendungszwecken des Satzes 1 zugrundeliegenden Bedarfe zu decken.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich mindestens 180 Millionen Deutsche Mark für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszwecke zur Verfügung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 3 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Familie und Senioren“.

7. In § 12 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Senioren“ ersetzt.

8. § 13 wird durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

„§ 13

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt ab 1. Januar 1993 auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

Artikel 9

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Häusliche Betreuung kranker und behinderter Kinder

(1) Mütter und Väter sollen bei der häuslichen Betreuung eines kranken oder behinderten Kindes unterstützt werden, wenn sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. solange das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 454 des Fünften Buches ausgeschöpft haben.“

2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Anspruch auf Förderung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Förderung seines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Personensorgeberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind hat im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Kindergarten, der die Betreuung während der Mittagszeit einschließt. Für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung steht und
 2. Formen der Betreuung von Kindern entwickelt werden, die die gemeinsame Förderung von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie von behinderten und nichtbehinderten Kindern ermöglichen und erweitern.“
3. In § 91 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. der häuslichen Betreuung kranker und behinderter Kinder (§ 20 a),“.

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1996 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten.“

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.“

3. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen.“

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer,

- die nach Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder der Betreuung einer pflegebedürftigen Person von mindestens 5 Jahren Dauer in das Erwerbsleben zurückkehren.
- die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und
- deren Einarbeitung notwendig ist, um sie beruflich einzugliedern.“

3. Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“

2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. eines Erziehungsurlaubs,
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

§ 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Vorrangig zu berücksichtigen bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 18

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1616 I Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.

2. In § 1615 I Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen

wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 218 b Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. Die §§ 218 bis 219 d werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218

Tötung eines ungeborenen Kindes

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt,
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht oder
3. die Tat gewerbsmäßig begeht oder sonst seines Vorteils wegen handelt.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn die Tötung des ungeborenen Kindes nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt durchgeführt wurde, seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren und die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Wer eine Frau zur Tötung ihres ungeborenen Kindes durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer als Vater des ungeborenen Kindes die Mutter zu dessen Tötung drängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a

Straflosigkeit

(1) Die mit Einwilligung der Schwangeren durchgeführte Tötung des ungeborenen Kindes durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Eingriff erforderlich ist, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden.

(2) Das Gericht sieht von einer Bestrafung nach § 218 ab, wenn die Tat mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt begangen wurde,

1. um von der Schwangeren die Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden konnte,
2. der Arzt sich über das Vorliegen der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen vergewissert hatte und die hierfür wesentlichen objektiven Gesichtspunkte schriftlich festgehalten hat,
3. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung des ungeborenen Kindes beraten hatte und
4. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Sie gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einer dieser Straftaten begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der bezeichneten Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218 b

Tötung eines ungeborenen Kindes ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218 a Abs. 2 Nr. 3),

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Tötung eines ungeborenen Kindes vornimmt, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Die Beratung hat durch eine aufgrund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Tat nach § 218 begangen wurde, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219

Werbung für die Tötung ungeborener Kinder;
Inverkehrbringen von Mitteln
zur Tötung ungeborener Kinder

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände in Verkehr bringt, die zur Tötung eines ungeborenen Kindes geeignet sind.

(3) Mittel und Gegenstände, die bei einer Tat nach § 218 verwendet wurden oder auf die sich eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 bezieht, unterliegen der Einziehung.

(4) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, die Tötung eines ungeborenen Kindes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 vorzunehmen. Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit

den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 a

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Tötung eines ungeborenen Kindes im Sinne dieses Gesetzes."

Artikel 21

**Aufhebung von Vorschriften,
die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortgelten**

Die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149) werden aufgehoben, soweit sie nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten.

Artikel 22

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 53 Abs. 1 Nr. 3a und § 97 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird jeweils die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 218b Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 23

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ in der vom Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 24
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1, 2, 4, 5 Nr. 1 b und Nr. 4, Artikel 6 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1991

Herbert Werner (Ulm)
Monika Brudlewsky
Claus Jäger
Norbert Geis
Hubert Hüppe
Dr. Walter Franz Altherr
Dr. Wolf Bauer
Peter Bleser
Wilfried Böhm (Melsungen)
Georg Brunnhuber
Klaus Bühler (Bruchsal)
Hubert Doppmeier
Wolfgang Engelmann
Dr. Karl H. Fell
Johannes Ganz (St. Wendel)
Dr. Wolfgang Götzer

Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Ernst Hinsken
Josef Hollerith
Siegfried Hornung
Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster)
Dr. Dionys Jobst
Dr. Franz-Hermann Kappes
Peter Keller
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Karl-Josef Laumann
Dr. Michael Luther
Rudolf Meinel
Dr. Franz Möller
Alfons Müller (Wesseling)
Dr. Günther Müller
Friedhelm Ost

Gerhard O. Pfeffermann
Peter Harald Rauen
Dr. Norbert Rieder
Franz Romer
Heinz Schemken
Dr. Andreas Schockenhoff
Joachim Graf von
Schönburg-Glauchau
Dr. Hermann Schwörer
Karl Stockhausen
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff
Alois Graf von
Waldburg-Zeil
Elke Wülfing
Benno Zierer
Wolfgang Zöllner

Begründung

I. Allgemeines

Der Schutz des menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Eine besondere Verpflichtung besteht dabei gegenüber dem schwächsten Mitglied der menschlichen Gemeinschaft, dem ungeborenen Kind. Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie ihre schwächsten Mitglieder schützt und Entscheidungen zum Leben fördert. Die hohe Zahl von Tötungen ungeborener Kinder in den alten und neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung.

1. Bewußtseinsbildung

Zur Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind gehört zunächst, daß er versucht, auf den Motivations- und Entscheidungsprozeß, der zu einer Abtreibung führen könnte, Einfluß zu nehmen. Die Überzeugung, daß das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbürgers bedarf, muß gestärkt und – wo sie verlorengegangen ist – durch bewußtseinsbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden. Dies kann auf breiter Basis durch Aufklärungs- und Informationsarbeit im „konfliktfreien Raum“ und durch Beratung in konkreten Einzelfällen geschehen.

a) Sprache

Bewußtseinsbildung fängt bei der Sprache, bei der Benutzung bzw. Vermeidung bestimmter Begriffe an. Das ungeborene Kind ist kein „werdendes Leben“, sondern schon von der Zeugung an ein bereits existierender, individuell sich entwickelnder Mensch.

Der Begriff „Schwangerschaftsunterbrechung“ (so die offizielle Bezeichnung in der Deutschen Demokratischen Republik) suggeriert eine Fortsetzungsmöglichkeit, die nicht besteht. Auch der bislang in den §§ 218 ff. StGB verwendete Ausdruck „Abbruch der Schwangerschaft“ blendet den Hauptbetroffenen der Abtreibung, das ungeborene Kind, begrifflich aus. Statt dessen wird die Aufmerksamkeit auf die Beendigung eines körperlichen Zustandes der Frau gelenkt. Handelte es sich aber bei einer Abtreibung tatsächlich nur um die Beendigung eines Körperzustandes der Frau, würde es hierüber keinen Streit und keine gesellschaftspolitische Auseinandersetzung geben. Da aber bei jeder Abtreibung ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet wird, muß dieser Vorgang auch in der Sprache des Gesetzes berücksichtigt werden. Bei den Begriffen in den Gesetzen fängt die Bewußtseinsbildung an.

b) Aufklärung und Information

Die Bewußtseinsbildung für den Schutz des ungeborenen Kindes muß bereits im Rahmen der Sexualerziehung, der Aufklärung über verantwortliches Sexualverhalten und den Gebrauch von empfängnisregelnden Mitteln und Methoden beginnen. „Aufklärung“ darf sich aber nicht darin erschöpfen, eine „technische Anleitung zur Verwendung von Verhütungsmitteln“ zu geben. Keinesfalls darf die vorgeburtliche Kindes-tötung als Mittel der „Familienplanung“ bezeichnet oder angeboten werden, wie dies im früheren DDR-Recht der Fall war.

Auch wenn empfängnisverhütende Maßnahmen fehlschlagen sollten, ist das Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu respektieren. Wo immer möglich, sollte schon im konfliktfreien Raum eine entsprechende Bewußtseinsbildung einsetzen, damit nicht dann, wenn tatsächlich eine ungeplante Schwangerschaft entstanden ist, doch die Tötung des Kindes als „letzter Ausweg“ angesehen wird. Ethische Fragestellungen und die Möglichkeiten verantworteter Elternschaft sind deshalb besonders zu berücksichtigen und müssen den Schwerpunkt von Aufklärung und Beratung bilden. Dabei ist besonderer Wert darauf zu legen, daß die Fragen der Empfängnisregelung partnerschaftlich angegangen und auch die Männer herangezogen werden, ihren Teil der Verantwortung zu tragen.

c) Beratung

Im Bereich der Schwangerenberatung wird mit dem Schwangerschaftsberatungsgesetz ein Rechtsanspruch auf umfassende Beratung geschaffen. Die Beratung wirkt in doppelter Hinsicht zum Schutz des ungeborenen Kindes. Auf der einen Seite steht das Bemühen, die Austragung des Kindes psychisch-emotional zu stützen, auf der anderen Seite werden öffentliche und private Hilfen durch die Beratungstätigkeit bekanntgemacht oder vermittelt – teilweise auch direkt vergeben – und damit erst in vollem Umfang wirksam. Letzteres wirkt wiederum auf das Bewußtsein schwangerer Frauen zurück, indem das Leben mit dem Kind als realisierbare und von der Gemeinschaft unterstützte Alternative erfahren wird. Somit ist die Schwangerenberatung – ihrer Aufgabe entsprechend – ein wesentlicher Bestandteil der Bewußtseinsbildung für einen stärkeren Schutz des ungeborenen Kindes.

Im offenen und vertraulichen Gespräch soll die Schwangere Konflikte, Probleme und Spannungen ansprechen und gemeinsam mit den Beratungsfachkräften Lösungen und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind erarbeiten können. In der Beratung werden Kenntnisse über die vorgeburtliche Entwicklung des Kindes, über alle zur Verfügung stehenden gesetzli-

chen Leistungen und öffentlichen und privaten Hilfen vermittelt. Den Bereich der Sexualaufklärung und Empfängnisregelung, d. h. das Bemühen um eine verantwortliche Elternschaft [vgl. oben b)], schließt die Beratung ebenso ein wie eine Ehe- oder Partnerberatung, soweit die Frau es wünscht. Der Sinn des Rechtsanspruchs auf Beratung wird nur erreicht, wenn diese auf den Schutz des ungeborenen Kindes zielt und alle Möglichkeiten, auf andere Weise als durch die Tötung des ungeborenen Kindes eine bestehende Not- oder Konfliktlage zu überwinden, ausgeschöpft werden.

Mit dem Schwangerschaftsberatungsgesetz soll bundeseinheitlich eine verbindliche Grundlage für eine wirksam ausgestaltete und umfassende Beratung auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus geschaffen werden. Gleichzeitig soll die Förderung der Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln verbindlich abgesichert werden, damit die Beratungsstellen entsprechend dem Bedarf der Schwangeren und zum Schutz des ungeborenen Kindes beraten und helfen können. Die Beratung wird somit qualitativ verbessert und quantitativ ausgeweitet. Es ist ein flächendeckendes Netz verschiedener Träger ebenso vorgesehen wie die regelmäßige Qualifizierung der Fachkräfte. Jede Schwangere soll in erreichbarer Nähe ihres Wohnorts eine Beratungsstelle aufsuchen können.

d) Weitere bewußtseinsbildende Gesetzesänderungen

Die Zahlung von Familiengeld ist nicht nur eine materielle Hilfe für die Anschaffungen, die mit der Geburt eines Kindes in Zusammenhang stehen, sondern sie kann darüber hinaus einen wichtigen bewußtseinsbildenden Effekt haben. Denn ein ungeborenes Kind, das vom Staat als Anknüpfungspunkt für eine Sozialleistung anerkannt wird, wird auch von denjenigen eher als Kind und Mitmensch akzeptiert, die dies nicht schon aus ihrer allgemeinen Überzeugung heraus tun.

Auch die Änderungen in den strafrechtlichen Bestimmungen dienen der Schärfung des Bewußtseins. Das Strafrecht kennzeichnet Recht und Unrecht in unserer Gesellschaft. Die bewußtseinsbildende Wirkung ist auch von den Befürwortern einer völligen oder weitgehenden Abtreibungsfreigabe auf anderen Gebieten, etwa dem Umweltstrafrecht, anerkannt. Wer dieses Argument aber nur dann gelten lassen will, wenn es der eigenen gesellschaftspolitischen Zielsetzung entspricht, macht sich unglaublich.

2. Sozial- und familienpolitische Hilfen

Angesichts der besonderen Verantwortung des Staates für den Schutz ungeborener Kinder muß Familienpolitik dazu beitragen, daß das „Ja zum Kind“ nicht auf Benachteiligungen und unvermeidbare Schwierigkeiten trifft. Schwangeren Frauen, die sich in einer Konfliktsituation befinden, müssen Wege aufgezeigt werden können, die es ermöglichen, das Kind auszu-

tragen und für die eigene Familie eine Lebensperspektive zu sehen. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität der Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen und Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist und daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Mit den in diesem Artikelgesetz vorgesehenen Maßnahmen soll eine wirksame Verbesserung der staatlichen Leistungen zum Schutz der ungeborenen Kinder erfolgen:

- Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub haben sich zusammen mit der Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht als zentrale Verbesserung der Lebenssituation und der Wahlmöglichkeiten von Frauen erwiesen. Sie erleichtern es ihnen, sich um ihr Kind in seiner ersten Lebensphase intensiv zu kümmern. Der Erziehungsurlaub ermöglicht es der Mutter oder dem Vater, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Während des Erziehungsurlaubs sind Arbeitnehmer vor Kündigung geschützt und bleiben — als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung — weiterversichert. Das Erziehungsgeld bewirkt eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien nach der Geburt eines Babys. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub werden mit diesem Gesetz in erheblichem Maße weiter verbessert.

Der Erziehungsurlaub wird bis zum Ende des dritten Lebensjahres ausgedehnt. Das bedeutet mehr als eine Verdoppelung. Während bisher nach dem Ende des Mutterschutzes in der Regel 16 Monate Erziehungsurlaub genommen werden konnten, ist ab 1992 Erziehungsurlaub von 34 Monaten möglich. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, können die Mutter oder der Vater künftig die Erwerbstätigkeit unterbrechen, bis das Kind im Kindergartenalter ist. Diese Verlängerung wird für alle Eltern wirksam, deren Kind ab dem 1. Januar 1992 geboren wird.

Zum anderen wird das Erziehungsgeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 1993 geboren werden, um sechs Monate verlängert; damit besteht ein Anspruch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres. Zusätzlich erleichtert das Gesetz die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und erweitert den Kreis der Berechtigten.

Zukünftig wird es notwendig sein, die Höhe des Erziehungsgeldes regelmäßig anzupassen, wenn es seinen bei der Einführung im Jahr 1986 beabsichtigten Zweck erfüllen soll.

- Ein Familiengeld in Höhe von insgesamt 1 000 DM soll den Eltern schon vor der Geburt eines Kindes zeigen, daß sie auf die Hilfe des Staates rechnen können. Die Hälfte des Familiengeldes steht vor der Geburt zur Verfügung. Es ist einkommensab-

hängig und bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- Die Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM und die Anhebung des Kinderfreibetrages verbessern darüber hinaus die wirtschaftliche Situation der Familie.
- Der Unterhaltsvorschuß ist für Alleinerziehende eine wichtige Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes, wenn der Vater seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Da das Unterhaltsvorschußgesetz nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden ist, verwirklicht der Gesetzentwurf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts durch die Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuß wird durch die Heraufsetzung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres sowie die Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate verbessert.
- Über die bisherigen Leistungen der Sozialhilfe hinaus sollen zur Bewältigung eines Schwangerschaftskonfliktes umfassende persönliche und materielle Hilfen gewährt werden. Der Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende wird erhöht. Bei Inanspruchnahme von Leistungen durch die Schwangere werden ihre Eltern als Unterhaltspflichtige nicht herangezogen, um hierdurch einen möglichen Druck auf die Schwangere zur Abtreibung nicht aufkommen zu lassen oder zu verstärken.
- Mit den Mitteln der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ werden gemäß dem Stiftungszweck des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ (Stiftungserrichtungsgesetz) werdende Mütter in einer Notlage ergänzend unterstützt. Die Leistungen bestehen in einzelfallbezogenen und bedarfsorientierten Individualhilfen. Individuelle finanzielle Hilfen reichen in komplexen Problemsituationen von Schwangeren häufig jedoch allein nicht aus, um nachhaltige Problemlösungen zu erreichen. Im Lebensumfeld der Schwangeren sollen deshalb vorhaltend Angebote an sozialen, lebenspraktischen Hilfen geschaffen werden, die werdenden Müttern eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnen, indem sie lebensnotwendige Bedarfe decken.
- Zur Pflege kranker Kinder sollen Eltern künftig 10 Tage jährlich vom Beruf freigestellt werden. Für Alleinerziehende gelten 20 Tage. Auch die Heraufsetzung der Altersgrenze der Kinder von acht auf zwölf Jahre stellt für die Eltern eine Entlastung dar.
- Der Entwurf dieses Hilfegesetzes greift mit dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt und der Verpflichtung, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zu drei Jahren und ab sechs Jahren zu sorgen, einen wichtigen Punkt für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf.

— Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Arbeitsförderungsgesetz geschaffen, wie die Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen und die Zahlung von Einarbeitungszuschüssen nach Pflege- und Erziehungszeiten.

— Im Bereich des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus sollen schwangere Frauen, Alleinerziehende und junge Familien in den bevorzugt zu fördernden Personenkreis aufgenommen werden.

— Der geltende Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter gegen den Kindesvater ist unzureichend:

Nichteheliche Mütter befinden sich vielfach nach der Geburt des Kindes in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere dann, wenn sie über kein hinreichendes Einkommen verfügen und finanziell abhängig sind. In diesen Fällen ist die Mutter auf Unterstützung angewiesen, um das Kind betreuen zu können.

Rechtlich sind diese Frauen nur in begrenztem Umfang abgesichert. Der Betreuungsunterhaltsanspruch ist zeitlich eng beschränkt und hilft nur für eine kurze Übergangszeit weiter (maximal für zwölf Monate nach der Entbindung). Die übrigen Sozialleistungen stellen zwar in mehrfacher Hinsicht eine Unterstützung dar (Erziehungsgeld, Kindergeld, Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz, Sozialhilfe, Wohngeld), können jedoch eine vollständige wirtschaftliche Sicherstellung nicht bieten.

Die wirtschaftliche Instabilität schlägt sich oft negativ auf die sozialen Beziehungen und die physische und psychische Befindlichkeit der Mutter nieder. Dies wiederum beeinträchtigt die Entwicklungschancen des nichtehelichen Kindes. Um unverheiratete Schwangere nicht in eine persönliche Konfliktsituation zu bringen, muß deshalb der Betreuungsunterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter erheblich verbessert werden.

3. Änderung strafrechtlicher Bestimmungen

Die bewußtseinsbildenden und sozial- und familienpolitischen Maßnahmen zeigen, daß ein effektiver Schutz der ungeborenen Kinder nicht in erster Linie „gegen“ die Frauen und mit dem Mittel der Strafdrohung durchgesetzt werden soll. Die Zielrichtung des Einigungsvertrages, „vor allem“ rechtlich gesicherte Ansprüche auf Beratung und soziale Hilfen zu schaffen (Artikel 31 Abs. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages), wird hierdurch verwirklicht. Wie diese Formulierung aber gleichzeitig deutlich macht, kann auch auf strafrechtliche Schutzmaßnahmen nicht verzichtet werden.

a) *Generelle Eignung strafrechtlicher Bestimmungen zum Schutz von Rechtsgütern*

Das Strafrecht ist generell zum Rechtsgüterschutz geeignet. Diese Überzeugung schlägt sich allgemein darin nieder, daß Strafvorschriften nicht nur beibehalten und teilweise verschärft, sondern auch neu geschaffen werden (bei Umweltdelikten, im Bereich der Embryonenforschung und Gentechnologie; von verschiedener Seite wird auch die Schaffung einer besonderen Strafvorschrift für die „Vergewaltigung in der Ehe“ gefordert). Wer jeglichen Einfluß von Gesetzen auf das Verhalten von Frauen in Schwangerschaftskonflikten bestreitet, spricht den Frauen jedes Rechtsbewußtsein und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten ab. Außerdem richtet sich das Abtreibungsstrafrecht nicht in erster Linie gegen die Frau, sondern gegen Dritte, die oft genug zur Tötung des ungeborenen Kindes drängen.

Falsch wäre es, das Strafrecht als Mittel zum Schutz des ungeborenen Kindes abzulehnen, weil es keine „adäquate Konfliktlösung“ darstelle. Strafvorschriften stellen nie die „Lösung“ von Konflikten dar und sind auch nicht als solche gedacht. Die Strafbestimmungen etwa zum Diebstahl, Betrug oder zur Körperverletzung sollen nicht die Probleme der Diebe, Betrüger und Gewalttäter „lösen“, sondern Unrecht kennzeichnen, verhindern und gegebenenfalls Sanktionen ermöglichen. Den selben Zweck erfüllen auch die Strafvorschriften über die Tötung ungeborener Kinder.

Daß auch mit strafrechtlichen Mitteln nicht jede Rechtsverletzung verhindert werden kann, spricht nicht gegen ihren Einsatz. Als Alternative bliebe sonst nur die Kapitulation vor dem Unrecht. Bei keiner anderen Straftat wird die Möglichkeit der Rechtsverletzung trotz des strafbewehrten Verbotes als Argument für die Abschaffung der Rechtsnorm verwendet.

b) *Helfen und schützen*

Mit dem in der öffentlichen Diskussion häufig verwendeten Schlagwort „helfen statt strafen“ könnte der Eindruck erweckt werden, daß sich Hilfe für schwangere Frauen in Not und rechtliche Sanktionen gegen Abtreibungen gegenseitig ausschließen. Der Schutz des Strafrechts steht aber in keinem Widerspruch zur Gewährung von Hilfen. Wenn in Zusammenhang mit „Fristenlösungs“-Modellen eine Verbesserung der Beratung und eine ausreichende Familienförderung gefordert wird, um dem Schutz des ungeborenen Kindes zu dienen, dann ist die gleichzeitige Forderung nach Abschaffung der Strafdrohung unlogisch, da die Strafdrohung nicht zur Tötung Ungeborener beiträgt, sondern genau dem gleichen Ziel dient wie Beratung und Hilfe.

Hilfen allein reichen für einen effektiven Schutz der ungeborenen Kinder nicht aus. Man müßte sonst annehmen, daß das Recht auf Leben allein vom Maß der staatlichen Hilfsangebote für Familien — über deren Umfang immer Meinungsverschiedenheiten bestehen werden — abhängig sei. Das Lebensrecht ist je-

doch von der Höhe des Kindergeldes oder der Anzahl der Kindergartenplätze unabhängig. Sozialpolitische Förderung ist richtig und notwendig, sie darf aber nicht zum Maßstab für das fundamentale Menschenrecht auf Leben werden. Eine ausreichende Unterstützung der Familien ist eine Forderung der Gerechtigkeit, aber keine Voraussetzung für das Recht auf Leben.

Das Strafrecht ist in manchen Fällen auch eine direkte Hilfe für Frauen. In vielen Fällen geht die Initiative für eine Abtreibung nicht von der Frau, sondern vom Vater des Kindes oder dem sozialen Umfeld aus. Hierdurch kann nicht nur ein lebensfeindliches Klima, sondern auch massiver Druck, ja sogar ein regelrechter Zwang zur Abtreibung entstehen. Diese negative Einflußnahme auf die werdende Mutter ist leichter möglich, wenn kein Abtreibungsverbot besteht. Dagegen kann sich eine Frau besser derartigen Beeinflussungsversuchen widersetzen, wenn sie auf die Strafbarkeit der Abtreibung verweisen kann. Dritte werden auch mehr Hemmungen haben, zur Abtreibung zu raten, wenn sie dabei eine strafbare Handlung „empfehlen“ und selbst ein strafrechtliches Risiko eingehen.

c) *Strafvorschriften als „ultima ratio“*

Der Gedanke, daß Strafvorschriften nur als letztes Mittel („ultima ratio“) staatlicher Machtausübung angewendet werden sollen, findet auch in bezug auf die vorgeburtliche Kindestötung Berücksichtigung. Da durch andere Maßnahmen kein absoluter Schutz des ungeborenen Kindes garantiert werden kann, muß als letztes Mittel auch das Strafrecht eingesetzt werden, um diejenigen, die nicht ohnehin aufgrund ethischer Überzeugung, nach Beratung oder nach dem Angebot von Hilfen von der Tötung des ungeborenen Kindes Abstand nehmen. Die Qualifizierung von Strafvorschriften als „ultima ratio“ staatlichen Handelns macht somit keineswegs den Einsatz des Strafrechts im Bereich des Rechtsgüterschutzes zum seltenen Ausnahmefall, wie man bei oberflächlicher Betrachtungsweise meinen könnte. Ein umfassender Schutz von bedrohten Rechtsgütern wird vielmehr nur dadurch erreicht, daß auch das Strafrecht zum Einsatz kommt. Wer sich von Appellen an die Vernunft, von moralischen Geboten oder staatlichen Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen nicht ansprechen läßt, ist allenfalls noch mit einer Strafandrohung von einer Rechtsgüterverletzung abzubringen. Letztlich ist deshalb auch das BVerfG zum Ergebnis gekommen, daß das Strafrecht zum Schutz der ungeborenen Kinder eingesetzt werden muß (BVerfGE 39, S. 45 ff.).

d) *Kein „Recht auf Abtreibung“*

Ein zentraler Punkt der Gestaltung des zukünftigen gesamtdeutschen Abtreibungsstrafrechts ist die Frage, ob es angesichts der grundgesetzlichen Garantie des Rechts auf Leben und der Menschenwürde ein „Recht auf Abtreibung“, genauer gesagt ein „Recht auf Tötung“ geben kann.

Jede Abtreibung ist die vorgeburtliche Tötung eines Menschen. Wegen der Mißachtung des Grund- und Menschenrechts auf Leben (Artikel 2 II 1 GG i. V. m. Artikel 1 GG) sind Abtreibungen grundsätzlich Unrecht. Nur im Fall der vitalen Indikation, in der das Leben der Mutter direkt gefährdet ist, ist ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund gegeben. In den anderen Fällen der gesetzlich zugesicherten Straflosigkeit verzichtet der Staat lediglich darauf, auf die rechtswidrigen Verstöße gegen das Lebensrecht des ungeborenen Kindes mit dem Mittel der Kriminalstrafe zu reagieren.

Bereits aus diesem Grund ist die durch den Einigungsvertrag räumlich beschränkt in das deutsche Bundesrecht übernommene Fristenregelung verfassungswidrig. Laut „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ von 1972 ist die Frau „berechtigt“, das ungeborene Kind zu töten (§ 1 Abs. 2; auch § 1 der „Durchführungsbestimmung“ zu diesem Gesetz spricht von einem „Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung“). Ein „Recht auf Abtreibung“ kann es aber unter Geltung des Grundgesetzes nicht geben.

Ferner ergibt sich aus dem Unrechtscharakter der Abtreibung, daß vorgeburtliche Kindestötungen in der Rechtsordnung klar als Unrecht gekennzeichnet werden müssen (vgl. BVerfGE 39, S. 46). Das heißt, daß in einer Gesetzesbestimmung dem einzelnen deutlich vor Augen geführt werden muß, daß die Tötung Ungeborener gegen das Recht verstößt und damit unzulässig ist und rechtlich mißbilligt wird (vgl. BVerfGE 39, S. 53).

e) *Fristenregelung untauglich zum Schutz ungeborener Kinder*

Auch eine nicht „rechtfertigende“, aber generell Straflosigkeit garantierende „Fristenregelung“ entspricht nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen an die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind, da mit einer solchen Regelung keine „klare Unrechtskennzeichnung“, wie sie das Bundesverfassungsgericht fordert, verbunden ist. Bereits die westdeutsche „Fristenregelung“ von 1974 ist an diesem Mangel gescheitert. In den Leitsätzen des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1975 heißt es, daß der Lebensschutz nicht „für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden“ dürfe (BVerfGE 39, S. 1). Die Wertung des Verfassungsrechts kommt bei jedem „Fristenmodell“ in der einfachgesetzlichen Rechtsordnung für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr zum Ausdruck. Im Bereich der befristeten Straflosigkeit würde kein Verhaltensappell an den Bürger gerichtet, der darauf zielte, das Leben der ungeborenen Kinder zu achten und Abtreibungen zu unterlassen.

Auch ein rein deklaratorisches Verbot, das mit keiner Sanktion ausgestattet ist, reicht zur Kennzeichnung als „Unrecht“ nicht aus. Ein solches „Verbot“ hätte keinen Schutzeffekt, da eine Übertretung ohne Konsequenzen bliebe. Die Achtung oder Nichtachtung des Verbots wäre ins Belieben des einzelnen gestellt.

Eine Fristenregelung ist mit dem Ziel des „besseren“ Schutzes ungeborener Kinder — so der Auftrag des Einigungsvertrages — nicht vereinbar. Durch eine Erleichterung der Abtreibung kann der Schutz des ungeborenen Kindes nicht verbessert werden. Der Versuch von verschiedenen Seiten, die Fristenregelung gegenüber der Indikationsregelung wenigstens als faktisch wirksameres Konzept zur Eindämmung der Abtreibungszahlen darzustellen, überzeugt ebenfalls nicht. Hierzu wird häufig als „Musterbeispiel“ die Situation in den Niederlanden angeführt.

Die „offiziellen“ Zahlen der Abtreibungen in den Niederlanden sind zwar tatsächlich niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland. Es bestehen jedoch gravierende Zweifel, ob diese Zahlen ein zutreffendes Bild der Abtreibungswirklichkeit liefern. Zunächst ist festzustellen, daß bei vergleichbar weitgehender Abtreibungsfreigabe wie in den Niederlanden die Abtreibungsquote in Italien um das Drei- bis Vierfache und in Schweden sogar um das Fünffache höher ist. Diese Zahlen lassen eine „liberale“ gesetzliche Regelung keineswegs als besonders effektiv erscheinen. Gleiches ergibt sich bei Betrachtung der Folgen, die nach Einführung der Fristenregelung in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahr 1972 auftraten. Innerhalb kürzester Frist vervielfältigte sich die Zahl der Abtreibungen.

Diese Beispiele allein zeigen schon deutlich, daß es einen Automatismus „liberale Gesetzgebung gleich niedrige Abtreibungszahlen“ nicht gibt. Im übrigen beruhen die in der öffentlichen Diskussion verwendeten niederländischen Abtreibungszahlen auf einer anonymen, nicht verifizierbaren Erhebung einer privaten Stiftung, die selbst Abtreibungskliniken betreibt. Die in den Niederlanden häufig durchgeführten „Menstruationsregulierungen“, die sachlich zum großen Teil als Frühabtreibungen anzusehen sind, werden von der Statistik überhaupt nicht erfaßt. Der niederländische Minister für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Kultur hat im Jahr 1988 die Frage, ob durch die Einführung der dort geltenden „liberalen“ gesetzlichen Regelung ein Rückgang der Abtreibungszahlen erreicht worden sei, eindeutig verneint.

f) *Straflosigkeit in besonderen Ausnahmefällen*

Dem gesetzgeberischen Ziel, das ungeborene Kind zu schützen, widerspricht es nicht, in begrenzten Ausnahmefällen auf Strafe zu verzichten und somit den Konfliktsituationen schwangerer Frauen Rechnung zu tragen.

Diesen Anforderungen ist die geltende Indikationsregelung in den alten Bundesländern nicht gerecht geworden, da sie u. a. auch eine Teil-Fristenregelung enthält. Gemäß § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB ist jede Frau straffrei (persönlicher Strafausschließungsgrund), wenn sie vor der Abtreibung von einem beliebigen Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte sowie von einem Berater über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen (Sozialberatung) unterrichtet und die Abtreibung innerhalb von 22 Wochen nach der Empfängnis vorgenommen worden ist. Das Vorliegen einer Indikation ist für die Straflosigkeit nicht erforderlich. Unter diesen geringen

Voraussetzungen wird der Tötung eines fast lebensfähigen ungeborenen Kindes keine Strafordrohung entgegengesetzt, obwohl für die Straflosigkeit ein verfassungsrechtlich anerkannter Grund nicht vorliegt. Keine andere Teilregelung des Abtreibungsstrafrechts stößt im rechtswissenschaftlichen Schrifttum so einhellig auf Kritik. Sie wird deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf nicht übernommen.

Auf den Einsatz strafrechtlicher Sanktionen kann der Staat jedoch in schweren Konfliktlagen verzichten, ohne damit den Unrechtscharakter der Tat aufzuheben. Während die „Fristenregelung“ jede vorgeburtliche Kindestötung unabhängig vom Vorliegen einer Konfliktsituation innerhalb einer bestimmten Frist unbefristet läßt, wird nach der „Indikationsregelung“ nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen von einer Strafsanktion abgesehen. Nicht ausreichend wäre es, das Leben des Kindes der „freien“ oder „eigenverantwortlichen Entscheidung“ des einzelnen anheimzustellen (vgl. BVerfGE 39, S. 44).

Eine verfassungskonform ausgestaltete Indikationsregelung ist nicht generell ungeeignet, den Schutz des ungeborenen Kindes zu gewährleisten. Die hohen Abtreibungszahlen in den westlichen Bundesländern Deutschlands widersprechen dieser Aussage nur scheinbar. Nach dem einhelligen Urteil aller Fachleute wird die Indikationsregelung in den westlichen Bundesländern weithin wie eine Fristenregelung praktiziert. Wer also angesichts der relativen Wirkungslosigkeit der geltenden §§ 218ff. StGB von der generellen „Unwirksamkeit der Indikationsregelung“ zu sprechen glaubt, spricht in Wirklichkeit von der Unwirksamkeit einer (De-facto-)Fristenregelung.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Rücknahme der Strafordrohung primär dann für zulässig gehalten, wenn die Abtreibung erfolgt, um von der Schwangeren „eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden“ (BVerfGE 39, S. 49). Ausgehend von diesen medizinischen Gründen sieht der Gesetzentwurf Straflosigkeit für alle Beteiligten bei einer vitalen Indikation (§ 218a Abs. 1) und einer weiteren, an medizinisch feststellbaren Gesundheitsgefahren orientierten Straflosigkeitsbestimmung vor (§ 218a Abs. 2). Diese Vorschriften knüpfen insoweit an den Grundgedanken des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. Heck und Kollegen vom 15. Mai 1973 an (Drucksache 7/561). Die Frau bleibt ferner straflos, wenn sie beraten worden ist, seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind und sie sich in besonderer Bedrängnis befunden hat (§ 218 Abs. 3 Satz 2).

Angesichts dieser weitgehenden Straflosigkeitsbestimmungen in bezug auf die Frau und das im Restbereich bestehende geringe Strafmaß (§ 218 Abs. 3 Satz 1), kann nicht die Rede davon sein, daß sich das Strafrecht hauptsächlich gegen die Frau richte. Strafbar sind in erster Linie vielmehr der gewerbsmäßige Abtreiber, das Umfeld der Schwangeren, wenn es sie zur Abtreibung nötigt, und der Arzt, der die Beratungsvorschriften oder die materiellen Straflosigkeitsvoraussetzungen nicht beachtet.

Aus der Erfahrung heraus, daß viele Frauen von ihrem Partner oder ihrer sozialen Umgebung unter Druck gesetzt und zur Abtreibung gedrängt werden, ist ein besserer Schutz vor unzulässiger Einwirkung auf die Schwangere geboten. Der allgemeine Nötigungstatbestand hat es nicht vermocht, gerade im Bereich der Abtreibung generalpräventiv zu wirken. Das Unrechtsbewußtsein der Männer, die sich ihrer Mitverantwortung durch Einwirkung auf die Schwangere entziehen wollen, muß deshalb durch einen speziellen Nötigungstatbestand geschärft werden (§ 218 Abs. 4).

g) Gerichtliche Überprüfbarkeit der Straflosigkeitsvoraussetzungen

Straffreiheit kann in einer verfassungskonform ausgestalteten Indikationsregelung nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Straflosigkeitsvoraussetzungen tatsächlich vorgelegen haben. Dies ist – wie auch sonst bezüglich Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und Strafbefreiungsgründen – grundsätzlich in einem gerichtlichen Verfahren festzustellen. Dabei ist zu beachten, daß es nicht notwendigerweise zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommen muß. Wenn die Straflosigkeitsvoraussetzungen unzweifelhaft gegeben sind, kann bereits das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Einwände gegen eine gerichtliche Überprüfung der Straflosigkeitsvoraussetzungen sind nicht stichhaltig.

– Es mag Fälle geben, in denen u. U. Jahre nach der Abtreibung eine gerichtliche Überprüfung erschwert oder gar unmöglich ist. Das ist ein allgemeines Problem der Beweisbarkeit im Strafprozeß, das sich letztlich zugunsten potentieller Angeklagter auswirkt. Es gibt aber sicher auch Fälle, in denen die Sachlage eindeutig oder jedenfalls mit den zulässigen Beweismitteln (ggf. durch Gutachten) aufzuklären ist. Man kann deshalb nicht von vornherein alle Abtreibungen unüberprüft lassen, nur weil in einer bestimmten Anzahl von Fällen eine solche Überprüfung schwierig oder unmöglich sein sollte. Sonst müßte in vielen anderen Bereichen (etwa den häufig sehr komplexen Wirtschaftsdelikten) ebenso auf den Strafrechtsschutz gänzlich verzichtet werden.

– Die Tötung ungeborener Kinder geschieht auch nicht unter Umständen, die sich generell einer gerichtlichen Beurteilung entziehen. Zum einen darf nicht übersehen werden, daß in jedem Strafprozeß die subjektive Seite der Straftat geprüft werden muß und auch geprüft wird. Die Nachprüfung von Beweggründen, motivierenden Umständen und anderen allein sich im psychischen Bereich des Täters abspielenden Prozessen ist der Strafjustiz nicht fremd, sondern tägliche Praxis. Sind die Beweise hinsichtlich des Vorsatzes oder der anderen subjektiven Komponenten nicht ausreichend, gilt selbstverständlich „in dubio pro reo“. Auch das Prinzip der „schuldangemessenen Strafe“ macht es erforderlich, daß das Gericht im Einzelfall das

subjektive Verschulden feststellt, umfassend würdigt und daraus eine schuldangemessene Strafe ableitet.

- Zum anderen beruht eine subjektiv als Notlage empfundene Situation im Schwangerschaftskonflikt nahezu immer auch auf äußeren Umständen — etwa physischer Überlastung, beengten Wohnverhältnissen, finanziellen Problemen, Partnerschaftskonflikten etc. —, die festgestellt und überprüft werden können. Falls schon von den tatsächlichen Gegebenheiten her kein Anlaß für die subjektive Empfindung einer besonderen Bedrängnis oder Notsituation gegeben ist, ist der Wegfall strafrechtlicher Sanktionen für die Tötung eines ungeborenen Kindes nicht gerechtfertigt.

h) Pflichtberatung

Durch § 218 b StGB ist eine Beratungspflicht vorgesehen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre wird durch die Verschwiegenheitspflicht (§ 6 Schwangerschaftsberatungsgesetz i. V. m. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB) und ein Zeugnisverweigerungsrecht der Berater (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO) gewährleistet.

II. Finanzielle Auswirkungen

(Kostenübersicht s. S. 4)

1. Schwangerschaftsberatungsstellen

Hinsichtlich des flächendeckenden Angebotes an Schwangerschaftsberatungsstellen entstehen dem Bund keine Kosten.

Die Länder führen das Gesetz als eigene Angelegenheit aus, Artikel 83 und Artikel 84 des Grundgesetzes. Ihnen entstehen Kosten in Höhe von 135 Mio. DM jährlich.

Nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Schlüssel, wonach eine Beraterin oder ein Berater für je 40 000 Einwohner erforderlich ist, sind insgesamt 2 000 Beraterinnen oder Berater notwendig. Pro Beraterin oder Berater entstehen einschließlich der Sachkosten Kosten in Höhe von ca. 78 000 DM pro Jahr. Die Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten von den Ländern. Dazu kommen die nach § 4 Abs. 2 gesondert zu erstattenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen außerhalb der einzelnen Beratungsstellen entstehen. Insgesamt ergibt sich ein Betrag von rund 160 Mio. DM. Die fünf neuen Bundesländer haben sich bereiterklärt, ab 1. Januar 1993 Beratungsstellen nach dem Schlüssel 1:40 000 zu fördern. Derzeit finanzieren sie 10% der Kosten. In den alten Bundesländern erfolgt zur Zeit die Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach unterschiedlichen Bevölkerungsschlüsseln und in unterschiedlicher Höhe.

Die Aufwendungen hierfür sind mit mindestens 25 Mio. DM sowie in den neuen Ländern mit ca. 3 Mio. DM anzusetzen, so daß der Mehraufwand ca. 132 Mio. DM betragen wird.

2. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Die Verlängerung des Erziehungsgeldes um sechs Monate für Kinder, die ab 1. Januar 1993 geboren werden, verursacht 1994 Kosten von 800 Mio. DM und ab 1995 von jährlich 2 700 Mio. DM.

Durch die Verlängerung der Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung können dort Kosten entstehen. Sie sind jedoch nicht bezifferbar. Sie hängen insbesondere von dem Anteil derjenigen ab, die ohne solch eine Regelung aufgrund der Familienhilfe über ihren Ehepartner weiter versichert wären, und von dem Umfang, in dem die Arbeitgeber Ersatzkräfte einstellen.

3. Familiengeld

Die Einführung von Familiengeld verursacht 1992 Kosten von 43 Mio. DM und ab 1993 Kosten von jährlich 680 Mio. DM.

4. Bundeskindergeldgesetz

Zu Nummer 1

Die zu erwartenden Kosten lassen sich mangels statistischen Materials über die Auswirkung der geltenden Regelung nicht quantifizieren. Sie dürften gering sein, da nach der Erfahrung der Bundesanstalt für Arbeit die geltende Regelung in der Praxis keine wesentliche Bedeutung hat.

Zu Nummer 2

Der Jahresmehraufwand beträgt hierfür etwa 2,4 Mrd. DM.

Zu Nummer 3

Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung dürften Kosten in Höhe von etwa 1 Mrd. DM anfallen.

In den folgenden Jahren dürften die Kosten wegen des Eingangs von Erstattungsbeträgen aus dem jeweiligen Vorjahr/den jeweiligen Vorjahren geringer werden.

Zu Nummer 4

Der Jahresaufwand beläuft sich auf etwa 3 Mio. DM.

Zu Nummer 5

Der Jahresaufwand hierfür beträgt etwa 1 Mio. DM.

5. Unterhaltsvorschußgesetz

Die Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf das Beitrittsgebiet belastet den Bund und die Gesamtheit der neuen Bundesländer und Ost-Berlins von 1992 an mit je 25,5 Mio. DM jährlich. Dieser Belastung der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber. Die zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Verbesserungen der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz belasten den Bund und die Gesamtheit der alten und der neuen Bundesländer von 1993 an mit je 175 Mio. DM jährlich; dem stehen jährlich Mehreinnahmen von je 35 Mio. bzw. 40 Mio. DM aus dem Eingang von Zahlungen zur Erfüllung der auf die Länder übergegangenen Unterhaltungsansprüche gegenüber.

6. Sozialhilfe

Die Kosten für die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden auf jährlich ca. 100 Mio. DM geschätzt.

7. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Der Stiftung stehen in diesem und voraussichtlich auch im nächsten Jahr 140 Mio. DM für die alten Bundesländer zur Verfügung. Hinzu kommen 40 Mio. DM des „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ in den neuen Bundesländern in diesem und voraussichtlich im nächsten Jahr.

8. Kinderbetreuung (KJHG)

Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern

Kostenübersicht
in Mrd. DM

	Investitionskosten	Betriebskosten (nach Abzug von Elternbeiträgen)
Kindergarten	14,1	6,0

Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erst im Jahre 1997 in Kraft treten soll, ist für den Kindergartenbereich (Nr. 1) folgender Stufenplan denkbar:

	Stufenplan					
	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Betriebskosten	1,2	2,4	3,6	4,8	6,0	6,0
Investitionskosten	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	—
zusammen	4,0	5,2	6,4	7,6	8,9	6,0

9. Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Die Kosten werden auf ca. 80 Mio. DM geschätzt. Sie gehen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus, auswirken.

III. Begründung der einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 – (Schwangerschaftsberatungsgesetz)****Zu § 1 – Anspruch auf Beratung**

§ 1 regelt, daß jede schwangere Frau, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen möchte, einen Rechtsanspruch darauf hat, von einer hierzu anerkannten Beratungsstelle umfassend beraten zu werden.

Durch eine Schwangerschaft werden Frauen häufig nicht nur vor eine völlig neue, sondern auch seelisch bzw. materiell schwierige Lebenssituation gestellt. Es ist eine öffentliche Aufgabe, Schwangere in dieser Situation zu unterstützen und ihnen zu helfen. Die Schwangere hat deshalb einen Anspruch auf eine personale und soziale Beratung, in der auf alle die Schwangerschaft betreffenden persönlichen und sozialen Fragen eingegangen werden muß.

Zu § 2 – Inhalt und Aufgabe der Beratung**Absatz 1**

Die Beratung soll dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen und zugleich eine umfassende Hilfe für die Schwangere sein. Sie ist wesentlicher Teil des Bemühens um einen ausreichenden Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratung soll der schwangeren Frau und gegebenenfalls dem Vater helfen, Einsicht in die Bedeutung der Schwangerschaft und die damit verbundenen veränderten Gegebenheiten mit ihren Schwierigkeiten und Chancen zu erhalten.

Sie soll den individuellen Bedürfnissen und der sozialen Lage der Schwangeren gerecht werden und sie zum Austragen des Kindes ermutigen.

Minderjährige Schwangere können sich beraten lassen, ohne dafür die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen zu müssen.

Bei der Beratung sind alle Probleme anzusprechen, deren Lösung der Schwangeren in ihrer Not- oder Konfliktsituation helfen könnte. Im persönlichen Beratungsgespräch soll deshalb auf persönliche, familiäre, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte eingegangen werden. Die Entscheidung der Schwangeren für ihr Kind muß auch durch konkrete Hilfen erleichtert werden können. Daher ist die Schwangere über alle Hilfen und Möglichkeiten aufzuklären, de-

ren sie zur Bewältigung ihrer konkreten Konfliktlage bedarf. Sie ist insbesondere über solche Hilfen zu unterrichten, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Dies gilt sowohl für öffentliche Mittel und Maßnahmen (Sozialhilfe, Versicherungsschutz, Lohnfortzahlung, Schwangerschaftsurlaub, Erziehungsgeld, Kündigungsschutz, Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und entsprechender Landesstiftungen) als auch für private Hilfen (z. B. finanzielle Unterstützung von Haushaltshilfen durch caritative oder private Organisationen).

Die Beratungsstelle soll darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, daß die werdende Mutter diese Hilfen tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Um die Situation der werdenden Mutter zu verbessern, ist es deshalb notwendig, daß der schwangeren Frau auch bei der Erlangung der konkreten Hilfen Unterstützung gewährt wird. Die Beratungsstelle muß die Frau unterstützen, in möglichst kurzer Zeit konkrete Hilfen tatsächlich zu erhalten, d. h. die werdende Mutter muß dann, wenn sie dies wünscht, von einer Beraterin oder einem Berater, die oder der in der Regel Erfahrungen mit der Vergabe von Sozialleistungen hat, auf eine entsprechende Stelle begleitet werden. In vielen Fällen ist eine wirksame Unterstützung der Schwangeren bei der Wohnungssuche, im Hinblick auf eine spätere Betreuungsmöglichkeit für das Kind und, falls sie eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, bei der Fortsetzung der Ausbildung erforderlich. Gerade dies ist notwendig, wenn der werdenden Mutter bzw. der Familie eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden soll.

Absatz 2

Zu den persönlichen Beratungsgesprächen sollen auch Dritte, z. B. der Vater des Kindes, die Eltern der Schwangeren oder auch der Arbeitgeber der Schwangeren hinzugezogen werden können, wenn dies zur Bewältigung der Konfliktlage beitragen kann und die Schwangere die Hinzuziehung wünscht.

Absatz 3

Auf Fragen der Familienplanung muß im Beratungsgespräch eingegangen werden, wenn die Schwangere dies wünscht. Nur so können die Ursachen für das Entstehen von ungewollten Schwangerschaften aufgearbeitet und für die Zukunft vermieden werden. Es kann auch auf Ehe-, Partner- und Sexualprobleme eingegangen werden, die häufig dazu beitragen, daß es überhaupt zu einer Konfliktsituation gekommen ist. Gerade bei jüngeren Schwangeren kann es wichtig sein, daß sie über diese Aspekte sprechen können.

Absatz 4

Bei offensichtlich tiefer liegenden Schwierigkeiten oder längerfristigen Notlagen genügt es nicht, der

Schwangeren nur in einer einmaligen Beratung zur Seite zu stehen. Entscheidend ist vielmehr, daß auch nach dem ersten Beratungsgespräch und über die Zeit der Schwangerschaft hinaus auch nach der Geburt des Kindes die Beratungsstelle für sie da ist, wenn die Ratsuchende das wünscht. Das soll durch dieses Gesetz bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährleistet werden.

Die Nachsorge nach einem Schwangerschaftsabbruch ist Teil des Beratungsangebotes. Da Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch unter physischen und psychischen Belastungen leiden können, muß ihnen diese Möglichkeit offenstehen.

Zu § 3 – Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

Absatz 1

Die Beratung ist eine öffentliche Aufgabe. Nach Artikel 30 des Grundgesetzes ist es Aufgabe der Länder, das Beratungsangebot sicherzustellen. Die Wirksamkeit des Beratungsangebotes hängt auch von seiner Vielfalt ab. Schwangere Frauen müssen die Möglichkeiten haben, zwischen mehreren Beratungsangeboten in erreichbarer Entfernung zu ihrem Wohnort zu wählen.

Die Beratungsstellen können die Aufgabe zum Schutz des ungeborenen Lebens nach diesem Gesetz nur wirksam wahrnehmen, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind. Durch das Gesetz wird ihre Förderung durch die Länder auf eine verlässliche Grundlage gestellt und ihnen ein Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung eingeräumt.

Hierzu ist vorgesehen, daß für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen muß. Dabei ist zugrunde gelegt, daß durch dieses Gesetz die Möglichkeiten der Beratung intensiviert und ausgebaut werden. So soll jede schwangere Frau einen Anspruch auf Beratung in einer Beratungsstelle erhalten. Das Beratungsangebot soll sich künftig nicht auf eine einmalige Beratung beschränken. Die Beratungsstelle soll vielmehr auch für eine fortlaufende Betreuung ggf. bis zum dritten Lebensjahr des Kindes zur Verfügung stehen. Es wird hiernach davon ausgegangen, daß künftig etwa 400 000 schwangere Frauen im Jahr die Beratungsstellen in Anspruch nehmen und daß im Durchschnitt für jeden Beratungsfall ein Arbeitstag anzusetzen ist. Das entspricht bei 200 Arbeitstagen im Jahr 2 000 Beraterinnen oder Beratern in den 16 Bundesländern. Umgerechnet auf die Bevölkerung ist dies eine Beraterin oder ein Berater auf je 40 000 Einwohner.

Für den Fall, daß sich dieser Schlüssel künftig als unzureichend erweisen sollte, sieht das Gesetz eine Abweichung nach oben vor. Durch Satz 4 soll sichergestellt werden, daß anerkannte Beratungsstellen regional so verteilt sind, daß jede schwangere Frau eine Beratungsstelle in angemessener Nähe ihres Wohnort-

tes finden kann. Unnötige Belastungen durch lange Wege zu einer Beratungsstelle können so vermieden, der Kontakt mit der Beratungsstelle unmittelbar aufgenommen und auch längerfristig aufrechterhalten werden.

Absatz 2

Die Stellen oder Einrichtungen, die im Rahmen sozialer Aufgaben schon jetzt schwangerschafts- und familienbezogene Beratung betreiben, sollen auch weiterhin vorrangig diese Aufgabe erfüllen. Dies sind insbesondere Beratungsstellen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen und Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft. Die schwangere Frau soll die Beratungsstelle wählen können, der sie am ehesten glaubt, Vertrauen entgegenbringen zu können.

Zu § 4 – Finanzierung der Beratung

Absatz 1

Die Beratungsstellen, die nach diesem Gesetz anerkannt worden sind, haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Personal- und Sachkosten (Raummiete, Ausstattung, Schreibkräfte, Telefonkosten usw.) gegen das Land. Bei der Schätzung der hierdurch entstehenden Kosten wurde davon ausgegangen, daß für eine Beraterin oder einen Berater im Durchschnitt 60 000 DM im Jahr an Personalkosten anfallen. Für zwei vollzeitbeschäftigte Beraterinnen oder Berater wird zusätzlich eine Halbtagskraft (ca. 25 000 DM) für Schreibarbeiten, Telefondienst usw. zugrunde gelegt. Für Räumlichkeiten im Jahr 6 000 DM Mietkosten. Daraus ergeben sich Kosten pro Beraterin oder Berater von ca. 78 000 DM pro Jahr.

Absatz 2

trägt der Tatsache Rechnung, daß in mehreren Ländern Verbände der freien Wohlfahrtspflege, denen Träger von Beratungsstellen angehören, Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen, insbesondere aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, zentral für ein Land wahrnehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen in angemessenem Umfang gesondert erstattet werden.

Absatz 3

Die Beratung wird von den Beratungsstellen unentgeltlich durchgeführt.

Zu § 5: Anerkennung von Beratungsstellen

Absatz 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Beratungsstellen behördlich anerkannt werden dürfen.

Nummer 1

Es muß gewährleistet sein, daß die Beratungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und die Ziele des Grundgesetzes, gemäß Artikel 1 und 2 Grundgesetz, als Grundlage der Arbeit beachtet werden.

Nummer 2

Die Beratungsstelle muß mit Fachpersonal so ausgestattet sein, daß sie eine qualifizierte Beratung leisten kann. Organisatorisch muß sie in der Lage sein, Beratungsgespräche dem Gesetz entsprechend durchzuführen. Zum Beispiel müssen die Öffnungszeiten so geregelt sein, daß es möglich ist, die Schwangere unverzüglich zu beraten.

Nummer 3

Eine Anerkennung setzt voraus, daß der Träger die kontinuierliche Arbeit der Beratungsstelle gewährleistet.

Nummer 4

Um der Schwangeren auch konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzeigen zu können, insbesondere im Rahmen des § 2 Abs. 1, muß die Beratungsstelle eng mit Stellen zusammenarbeiten, die über materielle Hilfen verfügen und auch über die Vergabe entscheiden. Insbesondere sollen Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Ergänzung zu Leistungsansprüchen unbürokratisch vermittelt werden. Die Beratungsstelle ist die Stelle, an die sich die Schwangere wenden kann und die zu allererst dazu in der Lage ist, die Notwendigkeit einer solchen Hilfe zu erkennen. Die Beratungsstelle muß in der Lage sein, Anträge für die Vermittlung von Hilfen der Bundesstiftung direkt aufzunehmen. Das heißt, daß zum Beispiel mit der Schwangeren gemeinsam Anträge auf Stiftungsmittel ausgefüllt werden müssen, die dann von den zuständigen Stellen zu bescheiden sind. Die Vergabe der Stiftungsmittel ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die Vergabepaxis soll nicht geändert werden.

Nummer 5

Die Beratungsstellen haben sicherzustellen, daß die in diesem Bereich tätigen Beraterinnen und Berater eine qualifizierte personale und soziale Beratung durchführen können; die Beratungsstellen müssen sicherstellen, daß alle Beraterinnen und Berater sich in regelmäßigen Abständen fortbilden und eine kontinuierliche Praxisberatung erhalten; nur so kann sichergestellt werden, daß die Beratung dem jeweilig neuesten fachlichen Kenntnis- und Wissensstand entspricht.

Nummer 6

Es ist notwendig, daß die Beratungsstelle Fachleute (Ärzte oder Ärztinnen, Juristen oder Juristinnen, Psychologen oder Psychologinnen usw.) für spezielle Fragestellungen der Schwangeren hinzuziehen kann, um ihr auch andere Aspekte, die im Hinblick auf das Austragen des Kindes und die Achtung des Rechts auf Leben zu beachten sind, erläutern zu können. Die Schwangere muß eine umfassende Beratung an einem Ort erhalten können.

Nummer 7

Die Schwangerschaftsberatungsstelle muß die Gewähr bieten, daß öffentliche Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Zu § 6 – Pflicht zur Verschwiegenheit

Über das Beratungsgespräch ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Wer außer der Schwangeren am Beratungsgespräch beteiligt war, hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Beraterinnen oder Berater haben die hinzugezogenen Personen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Mitglieder und Beauftragte der Beratungsstellen machen sich bei einer Verletzung dieser Verpflichtung nach dem Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafbar.

Zu Artikel 2 – (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für ihr Kind einbezogen werden. Wenn sie ihr Kind betreuen wollen und die Mutter zustimmt (Neufassung von § 3 Abs. 3), können sie Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Diese Regelung soll es nichtverheirateten Frauen bei einer Schwangerschaft erleichtern, sich für die Austragung des Kindes zu entscheiden. Sie hat besondere Bedeutung für die neuen Bundesländer: Da dort ein Drittel der Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, würde dort ohne eine derartige Regelung ein großer Teil der Mütter auf sich allein gestellt sein.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 3 enthält in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung. Absatz 2 zieht bei der Bestimmung des Berechtigten die Konsequenz aus der Regelung, daß der Antrag auf Erziehungsgeld bis zu sechs Monate zurückwirken kann, und erleichtert einen

Wechsel in der Anspruchsberechtigung, wenn die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann. Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Bezug von Erziehungsgeld geknüpft ist, kann die bisherige Einschränkung auf Fälle, in denen ein wichtiger Grund für den Wechsel vorliegt, entfallen.

Absatz 3 setzt für den Anspruch des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Erziehungsgeld die Zustimmung der Mutter voraus.

Zu Nummer 4

Mit der Neufassung von § 4 Abs. 1 wird der Anspruchszeitraum des Erziehungsgeldes für ab dem 1. Januar 1993 geborene Kinder um ein halbes Jahr verlängert. Erziehungsgeld kann danach bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes bezogen werden.

Für Adoptivkinder wird die Rahmenfrist, innerhalb der Erziehungsgeld gewährt werden kann, bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres verlängert.

Zu Nummern 5 und 6

Aus der Verlängerung des Anspruchszeitraums für Erziehungsgeld folgt die Möglichkeit, auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt.

Zu Nummer 7

Nach derzeitiger Regelung wird Mutterschaftsgeld auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet. Dadurch werden Eltern wirtschaftlich benachteiligt, wenn der Vater Erziehungsgeld in Anspruch nimmt. Dann steht ihnen in den meisten Fällen während der Mutterschutzfrist nur das Mutterschaftsgeld und der Zuschuß des Arbeitgebers zur Verfügung. Nimmt die Mutter dagegen Erziehungsgeld in Anspruch, verfügen die Eltern neben dem Erziehungsgeld über das Einkommen des Vaters. Um diese Ungleichbehandlung auszuschließen, soll die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf den Erziehungsgeldanspruch des Vaters entfallen.

Zu Nummer 8

Klarstellung der Aufgaben der Erziehungsgeldstellen.

Zu Nummern 9 und 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Mit der Neufassung von § 15 Abs. 1 und 2 wird der Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes verlängert. Da der Anspruchszeitraum für Erziehungsgeld kürzer ist, müssen die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vom Bezug des Erziehungsgeldes abgekoppelt und selbständig geregelt werden. Wie beim Erziehungsgeld werden nichteheliche Väter auch beim Erziehungsurlaub einbezogen, vorausgesetzt, die Mutter stimmt zu. Bei angenommenen Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird die Folgerung aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs gezogen und die Rahmenfrist für Erziehungsurlaub auf sieben Jahre ausgedehnt. Mit der Neufassung des § 15 Abs. 4 wird Arbeitnehmern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, mit Zustimmung der Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs bei einem anderen Arbeitgeber eine Teilzeitarbeit zu leisten.

Zu Nummer 12a

Die Änderungen in § 16 Abs. 1 resultieren aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Erziehungsurlaub kann künftig auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Diese Regelung erleichtert einen Wechsel zwischen Mutter und Vater. In jedem Fall muß mit der Erklärung über den Erziehungsurlaub dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeit oder für welche Zeiten er genommen werden soll.

Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr an den Anspruch auf Erziehungsgeld geknüpft werden kann, ist eine andere Regelung als bisher bei begründeten Zweifeln des Arbeitgebers an den Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub erforderlich. Auf Antrag des Arbeitgebers hat die Erziehungsgeldstelle dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Aus Gründen des Datenschutzes ist dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers Voraussetzung, weil diese Stellungnahme nur unter Verwertung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers erfolgen kann. Wenn er seine Zustimmung nicht erteilt, trotzdem aber die Erwerbstätigkeit unterbricht, obliegt ihm nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung auch in einem anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren die Beweislast, daß die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Hat die Erziehungsgeldstelle eine Stellungnahme abzugeben, kann sie dazu die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen, z. B. eine Haushaltsbescheinigung, verlangen.

Zu Nummer 12b

Da die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Erziehungsanspruch geknüpft sind, entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung zur vorzeitigen Beendigung. Es genügt, eine vorzeitige Beendigung und ebenso eine Verlängerung, soweit der gesamte Zeitraum zunächst nicht

ausgeschöpft worden ist, an die Zustimmung des Arbeitgebers zu binden.

Zu Nummer 12c

Konsequenz aus der Änderung von § 16 Abs. 3.

Zu Nummer 12d

Konsequenz aus der Änderung von § 15.

Zu Nummer 13

Durch die Neufassung von § 18 Abs. 1 wird mit Satz 1 der Kündigungsschutz insbesondere für Väter verbessert. Bisher waren sie erst mit Beginn des Erziehungsurlaubs vor Kündigung geschützt. Mit der Änderung wird eine Kündigung nach der Mitteilung an den Arbeitgeber ab der sechsten Woche vor Beginn des Erziehungsurlaubs ausgeschlossen.

Satz 3 regelt den Übergang der Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf den Bundesminister für Familie und Senioren.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge für die Zeit einer Arbeitsfreistellung nach dem Erziehungsurlaub wird nicht mehr durch eine Altersgrenze des Kindes eingeschränkt. Voraussetzung für die Befristung ist in diesen Fällen, daß das Arbeitsverhältnis weiter besteht.

Im Rahmen dieser Regelung ist es auch zulässig, mehrere Arbeitnehmer hintereinander als Ersatzkräfte einzustellen oder mit derselben Vertretungskraft mehrere befristete Arbeitsverträge hintereinander abzuschließen. Die Befristung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses muß allerdings sachlich begründet sein. Ein sachlicher Grund für die Befristung kann z. B. vorliegen, wenn eine Vertretungskraft zunächst für die Zeit des Mutterschutzes und danach für den Erziehungsurlaub oder, wenn dieser in Abschnitten genommen wird, für die einzelnen Abschnitte des Erziehungsurlaubs eingestellt wird. Ebenso können auch dringende betriebliche Erfordernisse, die zunächst unvorhersehbar waren, eine sachliche Rechtfertigung dafür darstellen, mit demselben Arbeitnehmer einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung von § 16 (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Nummer 15 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, daß für Berechtigte, die Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub wegen eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes in Anspruch nehmen, die gegenwärtigen Regelungen weiter gelten.

Zu Nummer 17

Wegfall der Berlin-Klausel.

Zu Nummer 18

Folgeänderung aus der Änderung von Nummer 17.

Zu Artikel 3 – (Bundesfamiliengeldgesetz)*Zu § 1 – Berechtigte; Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze*

Absatz 1 legt den Kreis der Berechtigten fest. Er orientiert die Voraussetzungen des Anspruchs auf Familiengeld an § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Nach Absatz 2 beträgt das Familiengeld 1 000 DM. Es kann in Höhe von 500 DM vor und in derselben Höhe nach der Geburt gezahlt werden.

Durch die Leistung wird sichergestellt, daß der Familie Mittel für das Kind zur Verfügung stehen. Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind das Familiengeld gezahlt.

Das Familiengeld wird nur dann gewährt, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht übersteigt. Eine Minderung des Familiengeldes, wenn die Einkommensgrenzen überschritten sind, ist nicht vorgesehen.

Absatz 4 legt fest, daß zur Ermittlung des Einkommens § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß die Stellen, die das Familiengeld auszahlen, nur einmal die Einkommensberechnung vornehmen müssen.

Zu § 2 – Beginn und Ende des Anspruchs

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld für Kinder gewährt wird, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1991 erwartet wird. Für angenommene Kinder gilt diese Regelung entsprechend. In diesem Fall wird das Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, angerechnet.

Absatz 2 legt fest, daß das Familiengeld nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt wird, der Antrag kann höchstens bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats gestellt werden.

Zu § 3 – Andere Sozialleistungen

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld als Einkommen bei sozialen Leistungen, deren Gewährung von anderem Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.

Absatz 2 regelt, daß Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagt werden dürfen, weil ein Anspruch auf Familiengeld besteht.

Absatz 3 legt fest, daß vergleichbare Leistungen, die im Ausland gewährt worden sind, den Anspruch auf Familiengeld ausschließen.

Zu § 4 – Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 5 – Zuständigkeit. Verfahren bei der Ausführung

Absatz 1 regelt, daß die Länder die für die Ausführung zuständigen Stellen bestimmen. Es ist davon auszugehen, daß dies die Stellen sind, die auch das Bundeserziehungsgeldgesetz ausführen. Damit wird sichergestellt, daß z. B. auch die Einkommensberechnung nur an einer Stelle erfolgen muß.

Absatz 2 macht das erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anwendbar.

Zu § 6 – Kostentragung

Die Kosten für das Familiengeld hat der Bund zu tragen.

Zu § 7 – Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Für die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gilt § 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu § 8 – Rechtsweg

Über Rechtsstreitigkeiten haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden.

Zu § 9 – Bußgeldvorschrift

§ 9 enthält die übliche Bußgeldvorschrift.

Zu Artikel 4 – (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)*Zu Nummern 1 und 5*

Diese Änderungen verlängern die Zeit kindergeldrechtlicher Berücksichtigung junger Eltern, die ihre Ausbildung wegen der Betreuung eines Kleinkindes unterbrechen oder aufschieben, entsprechend der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Ebenso, wie diese Verlängerung nur mit Rücksicht auf die Betreuung von Kindern vorgesehen ist, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind (vgl. Artikel 2), soll es mit der Ausdehnung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung sein; das wird in Nummer 3 durch die Übergangsvorschrift des § 44 f BKGG sichergestellt.

Zu Nummer 2

Die hier vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM monatlich zum 1. Januar 1992 dient der verfassungskonformen Gestaltung des Familienlastenausgleichs.

Zu Nummer 3

Die Höhe des für alleinstehende Vollwaisen zu zahlenden Kindergeldes soll weiterhin mit der Höhe des Erstkindergeldes übereinstimmen.

Zu Nummer 4

Die durch Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1991 § 44 e BKGG getroffene Regelung zur verfassungskonformen Gestaltung der Kindergeld-Minderungsregelung für die Jahre 1983 bis 1985 ist mit ihrer Beschränkung auf das Kindergeld für das zweite Kind zu eng. Sie bedarf für die noch nicht bestandskräftig entschiedenen Minderungsfälle der Ergänzung um eine Regelung, die die Minderung des Kindergeldes für Berechtigte zusätzlich einschränkt, denen für drei bis fünf Kinder Kindergeld zustand. Denn für diese Berechtigten bleibt der Jahresentlastungseffekt, der durch den für jedes Kind gewährten steuerlichen Kinderfreibetrag von 432 DM, durch 600 DM Kindergeld für das erste Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 1 500 DM), durch 1 200 DM Kindergeld für das zweite Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 3 000 DM) und durch 1 680 DM Kindergeld-Sockelbetrag für jedes weitere Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 4 200 DM) bewirkt wird, hinter der Summe der Existenzminima dieser Kinder (je Kind 3 932 DM) zurück. Die entsprechende – je nach der Kinderzahl unterschiedliche – Differenz beträgt bei Zahlung von Kindergeld für ein erstes, ein zweites und ein drittes Kind 1 800 DM, bei zusätzlicher Zahlung von Kindergeld auch für ein viertes Kind 1 100 DM und bei Zahlung von Kindergeld auch für ein fünftes Kind 400 DM. Sie muß durch eine Beschränkung der Minderung des Kindergeldes, das für das dritte, vierte oder das fünfte Kind zu zahlen ist, ausgeglichen werden. Die Beschränkung soll durch eine Erhöhung des bei der Min-

derung des Kindergeldes zu wahren monatlichen Sockelbetrages erfolgen. Der Erhöhungsbetrag entspricht einem Zwölftel von 40 vom Hundert des jeweiligen Differenzbetrages.

Für diese Erhöhung besteht kein Anlaß, wenn der Berechtigte Kindergeld auch für ein sechstes oder weiteres Kind bezieht; denn dann übersteigt der Jahresentlastungseffekt durch den steuerlichen Kinderfreibetrag und durch das genannte Kindergeld die Summe der Existenzminima aller Kinder. Entsprechendes gilt zur Vermeidung einer Übermaß-Entlastung, die sich im Einzelfall durch die zugunsten des Kindergeldberechtigten erfolgende Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs ergeben kann, unter den Voraussetzungen, die in Satz 2 des vorgesehenen § 44 e Abs. 2 BKGG genannt sind. Hier – wie auch in § 44 e Abs. 1 Satz 4 BKGG – soll die kindergeldrechtliche Nachbesserung nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß bezüglich des betreffenden Kindes zugunsten einer anderen Person als des Kindergeldberechtigten die Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs möglich ist. Denn sonst würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Kindergeldstellen und der von diesen zu befragenden Finanzämter entstehen, der wegen der Vielzahl in Betracht kommender Fallgruppen so groß wäre, daß er außer Verhältnis zu der Kindergeldeinsparung stände, die durch eine so umfassende Ausschlußregelung zu erzielen wäre.

Die neue Regelung des § 44 e Abs. 2 BKGG belastet den Bundeshaushalt im Jahr 1992 voraussichtlich mit 3 Millionen DM. Die Einschränkung der Ausschlußregelung des § 44 e Abs. 1 Satz 4 BKGG erhöht den eingeplanten Kindergeldaufwand nach § 44 e Abs. 1 BKGG nicht, weil die finanzielle Auswirkung der Ausschlußregelung nicht quantifiziert werden konnte.

Zu Artikel 5 – (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Das Unterhaltsvorschußgesetz ist nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden. Dort gilt die Unterhaltssicherungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik fort.

Das in den alten Bundesländern und West-Berlin geltende Unterhaltsvorschußgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln (50 v. H. Bund, 50 v. H. Länder) den Mindestunterhalt von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten, für längstens 36 Monate bis zum monatlichen Höchstbetrag von 251 DM. Zum Ausgleich geht ein etwaiger Unterhaltsanspruch des nach diesem Gesetz mit Leistungen versehenen Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Land über.

Nach der im Beitrittsgebiet geltenden Unterhaltssicherungsverordnung wird dem ein minderjähriges Kind alleinerziehenden Elternteil bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils eine Unter-

haltsvorauszahlung nur dann, wenn das Kind einen vollstreckbaren Unterhaltstitel hat, geleistet, und zwar bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten monatlichen Unterhaltsbetrages, allenfalls in Höhe von 165 DM monatlich sowie ohne zeitliche Begrenzung. Wird die Vollstreckung des Titels mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgeschlossen, wird dem Kind eine staatliche Beihilfe in Höhe von 60 DM monatlich gewährt. Die leistende Stelle kann den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auf sich überleiten.

Der Gesetzentwurf zielt vor allem auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschufsrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 und auf eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz durch Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993.

Besitzstandsverluste, die sich durch die Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz für über sechs Jahre alte Berechtigte ab 1. Januar 1992 ergeben können, sollen für längstens ein Jahr vermieden werden (Artikel 2).

Es wird damit in Kauf genommen, daß auch im Beitrittsgebiet der Leistungsanspruch 1992 mit der Vollendung des 6. Lebensjahres oder nach dreijährigem Leistungsbezug bzw. ab 1993 mit der Vollendung des 12. Lebensjahres oder nach sechsjährigem Leistungsbezug entfällt. Diese Rechtsverschlechterung muß – bei einjähriger Besitzstandswahrung für 1992 – im Interesse der Rechtseinheit und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die angespannte Lage der Haushalte von Bund und Ländern keine weitergehende Verbesserung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zuläßt, den Betroffenen zugemutet werden. Das ist angemessen, weil andererseits mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung das danach im Beitrittsgebiet ausnahmslos geltende Titelerfordernis entfällt und damit der Kreis der Leistungsberechtigten erheblich erweitert und die öffentliche Leistung im allgemeinen erhöht wird. Da nach der Unterhaltssicherungsverordnung der Unterhaltsvorschuß nur bei Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels gewährt wird, wird von ihr – anders als vom Unterhaltsvorschußgesetz – nicht der große Kreis von Personen erfaßt, der wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung keinen Unterhaltstitel erlangt (das waren in den alten Bundesländern und in West-Berlin bis Mitte 1990 etwa 50 v. H. der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Berechtigten). Der im Verhältnis zum Aufwand nach dem Unterhaltsvorschußgesetz geringe Aufwand für Leistungen nach der Unterhaltssicherungsverordnung macht besonders deutlich, daß von der Unterhaltssicherungsverordnung infolge des Titelerfordernisses – trotz der hohen Altersgrenze sowie der uneingeschränkten Leistungsdauer – ein (auch verhältnismäßig) erheblich geringerer Berechtigtenkreis erfaßt wird als vom Unterhaltsvorschußgesetz. Die jährlichen Gesamtausgaben

nach dem Unterhaltsvorschußgesetz betragen rd. 230 Millionen DM, nach der Unterhaltssicherungsverordnung dagegen rd. 20 Millionen DM, obwohl die Bevölkerungszahl der Deutschen Demokratischen Republik knapp einem Drittel der des übrigen Bundesgebietes entspricht.

Die mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung verbundenen generellen Rechtsverbesserungen und generellen Rechtsverschlechterungen stehen somit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. In den nicht vom Unterhaltsvorschußgesetz erfaßten Fällen kann der Unterhaltsbedarf der Kinder bei fehlender Leistungsfähigkeit des Alleinerziehenden nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze von „6“ auf „12“ sowie der Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993 soll den Belangen der Kinder Rechnung getragen werden, die erst nach der Vollendung des 6. Lebensjahres in die den Leistungsanspruch auslösende Erziehungssituation geraten – z. B. durch Scheidung oder Trennung der Eltern –, sowie den Belangen der Kinder, die auch nach dreijähriger öffentlicher Leistung keinen regelmäßigen oder ausreichenden Unterhalt von dem familienfernen Elternteil erhalten. Die Leistungsverbesserungen dienen auch dem Schutz des ungeborenen Kindes; denn sie geben den werdenden Müttern die Sicherheit, daß der Unterhalt des Kindes bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des Vaters länger als bisher vorrangig aus öffentlichen Mitteln, also ohne Rücksicht auf das Einkommen und Vermögen des Alleinerziehenden, gesichert wird.

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Ab 1. Januar 1993 sollen auch die Kinder, die das 6., aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, in den Kreis der Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz einbezogen werden.

Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung soll zum Anlaß für eine Regelung genommen werden, nach der Waisenbezüge, die mit Rücksicht auf den Tod eines Stiefelternteils gezahlt werden, auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz anzurechnen sind. Das ist eine konsequente Fortführung der Regelung, nach der die durch die Heirat des Alleinerziehenden mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Berechtigten bewirkte Verbesserung der Erziehungssituation sowie Stabilisierung der Familie den Grund für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wegfallen läßt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2). So, wie Waisenbezüge, die nach dem Tod des bisher familienfernen Elternteils gezahlt werden, auf die öffentliche Leistung anzurechnen

sind, soll es auch mit Waisenbezügen geschehen, die nach dem Tod eines Stiefelternteils anfallen.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Regelungen des Ausländerrechts sowie der Klarstellung, daß die Aufenthaltsvoraussetzung des § 1 Abs. 2a auch durch den alleinerziehenden Elternteil erfüllt werden kann. Diese Klarstellung ist praktisch bedeutsam für die Zeit vor der Geburt des Berechtigten.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Heraufsetzung der Altersgrenze verlangt, daß für die Bemessung der öffentlichen Leistung der Regelbedarf maßgeblich ist, der nach der Regelunterhalt-Verordnung für diese Altersgruppe gilt.

Buchstabe b

Die hier vorgeschlagene Regelung ist eine erforderliche Ergänzung des in Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchstabe bb Vorgeschlagenen.

Zu Nummer 3

Hier wird die Verdoppelung der bisherigen Höchstleistungsdauer von 36 Monaten auf 72 Monate geregelt.

Zu Nummer 4

Für die hier vorgesehene Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin bedarf es einer Sonderregelung zur Bemessung der Höchstleistung, solange in dem genannten Gebiet nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 941, 948) noch nicht die Regelunterhalt-Verordnung gilt. Die hier hilfsweise festzusetzenden Werte entsprechen in etwa der Unterhaltspraxis in diesem Gebiet.

Zu Artikel 6 — (Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung)

Hier wird der materiell rechtliche Geltungsbereich der Unterhaltssicherungsverordnung grundsätzlich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 beschränkt. Eine Ausnahme wird nur für die erforderliche Bestandswahrung gemacht.

Zu Artikel 7 — (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Pflege und Erziehung eines Kindes unter sieben Jahren oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren durch eine Person allein verursacht Mehrkosten. Dafür wurde bisher in § 23 Abs. 2 erster Satzteil ein gesetzlicher Mehrbedarf in Höhe von 20 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes anerkannt. Dies erscheint zu gering. Insbesondere die erforderliche Unterstützung von Alleinerziehenden durch Dritte bei der Betreuung des Kindes, z. B. bei Gängen zum Arzt und zu Behörden oder bei Einkäufen, ist häufig nur noch gegen Bezahlung zu erhalten. Der gesetzliche Mehrbedarf ist daher auf 30 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes zu erhöhen.

Zu Nummern 2 und 3

Nicht geplante oder gar ungewünschte Schwangerschaften bedeuten für die davon betroffene Frau in vielfältiger Hinsicht eine besondere Lebenslage, bei deren Bewältigung nach Lage des Einzelfalles öffentliche Hilfe in materieller wie immaterieller Hinsicht angezeigt sein kann. Ziel dieser Hilfe soll es sein, sich abzeichnenden Konflikten hinsichtlich der künftigen Lebensgestaltung der Schwangeren wirksam zu begegnen und ihre Bereitschaft zur Annahme auch einer nicht beabsichtigten Schwangerschaft zu wecken und zu stärken. Dem soll die Schaffung einer eigenen „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ im Rahmen des Abschnitts 3 des Gesetzes — Hilfe in besonderen Lebenslagen — dienen.

Die Hilfe soll das sonstige Leistungsangebot der Sozialhilfe ergänzen; dies folgt aus Absatz 1. Die Ausgestaltung als Leistung mit Rechtsanspruch soll in erster Linie den Träger der Sozialhilfe zu einem Tätigwerden von sich aus veranlassen, wenn er im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenerfüllung von einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft Kenntnis erlangt. Der Schwangeren darf dabei eine Hilfe nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden; allerdings wird die Bereitschaft zur Annahme der Hilfe vielfach erst geweckt werden müssen.

Absatz 2 nennt als Ziel der Hilfe die Annahme des ungeborenen Kindes durch die Schwangere und ihre Angehörigen. Die persönliche Hilfe in Form von Beratung soll insbesondere alle Möglichkeiten materieller Absicherung der Schwangeren und des noch nicht geborenen Kindes sowie sonstige Hilfe bei der künftigen Lebensgestaltung aufzeigen. Es soll damit eine vertiefte Einsicht in die entstandene neue Lebenslage geweckt und die Entscheidung für das Kind gefördert werden.

Absatz 3 sieht vor, daß wie bei der Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (s. § 72 Abs. 3 und § 75 Abs. 4 des Gesetzes) persönliche, d. h. beratende und andere nichtmaterielle Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu gewähren ist. Im Hinblick darauf, daß Konfliktsituationen vielfach ihre Ursache

in einer befürchteten zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern der Schwangeren haben, wird bestimmt, daß bei der Gewährung anderer Leistungen, d. h. Geld- oder Sachleistungen, Einkommen und Vermögen der Eltern unberücksichtigt bleiben und von ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige zum Ersatz der Sozialhilfeleistungen abzusehen ist.

Absatz 4 weist die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen an, deren Aufgabe ebenfalls auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktbewältigung liegt. Beratung durch den Träger der Sozialhilfe ersetzt nicht die Tätigkeit der in § 218 b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen.

Zu Artikel 8 — (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“)

Bei der Bereitstellung vorhaltender Angebote an sozialen lebenspraktischen Hilfen sind folgende Bereiche von besonderer Bedeutung: Hilfe bei der Suche und beim Erhalt angemessenen Wohnraums, Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Rechtsansprüchen, Kinderbetreuung, Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten, persönliche Beratung und Hilfe. Die sozialen lebenspraktischen Hilfen sollen zu beständigen Problemlösungen beitragen.

Die Bereitstellung und der Ausbau dieser sozialen lebenspraktischen Hilfen erfordert — neben der gegebenen individuellen Hilfe — organisatorische und finanzielle Anstöße in einer Vielzahl von Wohn- und Lebensräumen Deutschlands. Diese Aufgabe macht eine Ergänzung des Stiftungszwecks im Stiftungserrichtungsgesetz erforderlich.

Das Stiftungserrichtungsgesetz ist bisher nicht auf das Beitrittsgebiet überleitet worden.

Zu Nummer 1

Der Stiftungszweck der individuellen Hilfeleistung wird um den Stiftungszweck der Förderung flankierender Maßnahmen im Sinne sozialer lebenspraktischer Hilfen in Notlagen ergänzt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck der Mittelbereitstellung für ergänzende Hilfen an werdende Mütter in Not bleiben Einrichtungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszwecks landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen.

Buchstabe b

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck flankierender sozialer lebenspraktischer Hilfen sind die Träger entsprechender Maßnahmen.

Zu Nummer 3

Buchstaben a und b

Der erweiterte Katalog der Verwendung der Stiftungsmittel ist Folge des ergänzenden Stiftungszweckes und der hinzutretenden Zuwendungsempfänger.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist eine sich aus der Ergänzung des Stiftungszwecks ergebende Klarstellung.

Zu Nummer 5

Die Änderung regelt die finanzielle Mindestausstattung der Bundesstiftung durch den Bund.

Zu Nummern 6 und 7

Die Änderungen beziehen sich auf die durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers verfügte Ressortzuständigkeit für die Bundesstiftung.

Zu Nummer 8

Hier wird die Überleitung des Errichtungsgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin vorgesehen.

Zu Artikel 9 — (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die häusliche Betreuung (chronisch)kranker oder behinderter Kinder stellt hohe Anforderungen an die Familie. Diese konnten früher durch den größeren Familienverband oder verwandtschaftliche bzw. nachbarschaftliche Hilfe weitgehend aufgefangen werden. Der Strukturwandel der Familie und die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Elternteile überfordert vielfach die Möglichkeiten von Müttern und Vätern, vor allem aber von alleinerziehenden Elternteilen.

Durch die Unterstützung bei der häuslichen Betreuung soll das Kind Anregung und Abwechslung erhalten, in seiner Krankheit oder Behinderung gestützt und begleitet bzw. seine Genesung gefördert werden. Je nach Bedarf kann die Unterstützung auch die Beratung der Eltern bzw. Elternteile bei der Bewältigung

der physischen und psychischen Belastung einschließlich.

Die Vorschrift ergänzt § 45 des Fünften Buches. Im Hinblick auf den Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 § 10) setzt die Leistung in der Regel voraus, daß die Möglichkeiten der Freistellung von der Erwerbstätigkeit ausgeschöpft sind.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von Artikel 1 § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 30. Januar 1991 Rechnung getragen, für jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich zu verankern und für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder der anderen Altersgruppen zu sorgen.

Zu Absatz 1

Der Entwurf sieht in Satz 1 als Grundnorm einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung — unabhängig vom Alter des Kindes — für die Fälle vor, in denen die Betreuung des Kindes durch die Familie nicht gewährleistet ist. Der Rechtsanspruch erfaßt damit alleinerziehende Elternteile, die zur Sicherung ihrer ökonomischen Basis auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, aber auch Eltern, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich noch in der Ausbildung zu einem Beruf befinden.

Satz 2 verankert das Recht der Personensorgeberechtigten, zwischen verschiedenen (geeigneten) Betreuungsformen zu wählen.

Zu Absatz 2

Der Kindergarten wird heute als allgemeines Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot verstanden, das jedem Kind zur Förderung seiner Entwicklung offenstehen sollte. Immer weniger Kinder können Erfahrungen mit Gleichaltrigen innerhalb der Familie sammeln, viele Kinder können nicht mehr unmittelbar im Wohnumfeld spielen und ihre Freizeit verbringen. Die Förderung des Kindes im Kindergarten ist daher unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen keine individuelle Erziehungshilfe mehr, sondern ist ein Förderungsangebot für alle Kinder.

Die Bereitstellungsverpflichtung trifft das Jugendamt des Aufenthaltsorts der Eltern (Artikel 1 § 85 Abs. 1) bzw. die Aufenthaltsgemeinde (Artikel 1 § 69 Abs. 5). Zur Erfüllung dieses Anspruchs hat der örtliche Träger der Jugendhilfe, dem die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt, die Aufgabe, die Aufnahme des Kindes in eine in zumutbarer Entfernung gelegene Tageseinrichtung zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres zu gewährleisten.

Der Rechtsanspruch schließt die Förderung über die Mittagszeit bei einer bedarfsgerechten Ausgestaltung

der Öffnungszeiten ein. Für den Besuch von Ganztageseinrichtungen bleibt der Rechtsanspruch an die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gebunden.

Ein dergestalt verbessertes Betreuungsangebot für Kinder kann nicht kurzfristig realisiert werden. In der Übergangsvorschrift (Nummer 2) ist daher vorgesehen, daß diese Bestimmung bis zum 31. Dezember 1996 mit einem geringeren Verpflichtungsgrad gilt, und kommunale Gebietskörperschaften und Länder in diesem Zeitraum das Angebot schrittweise verbessern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zu einem stufenweisen quantitativen und qualitativen Ausbau ihres Betreuungsangebots als Voraussetzung für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem 1. Januar 1997 und zur bedarfsgerechten Versorgung mit Ganztagsplätzen.

Wesentliche Bedeutung kommt bei der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Betreuungsangebots insbesondere zwei Aspekten zu:

- der Entwicklung neuer Betreuungsformen, die nicht mehr nach den Altersstufen der Kinder differenziert wie die derzeitigen Strukturen von Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten und Horten; zu solchen neuen Betreuungsformen gehören z. B. altersgemischte Gruppen, die bereits in einigen Bundesländern angeboten werden und Kinder im Alter von unter 1 Jahr bis zum Schuleintritt aufnehmen,
- dem verstärkten Angebot von gemeinsamen Betreuungseinrichtungen für behinderte und nicht-behinderte Kinder.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 1 § 20 a (Nummer 1).

Zu Artikel 10 — (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind — wenn er tatsächlich einklagbar sein soll — erst im Rahmen eines mittelfristigen Aufbauprogramms realisiert werden. Er wird daher erst zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Für die Übergangszeit ist eine verminderte Leistungsverpflichtung vorgesehen, die sich am aktuellen Stand der Kindergartengesetze bzw. Tagesbetreuungssetze der Länder orientiert.

Zu Artikel 11 — (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2a

Um einem praktischen Bedürfnis berufstätiger Eltern zu entsprechen, wird als familienpolitische Maßnahme die Altersgrenze des Kindes vom 8. Lebensjahr auf das 12. Lebensjahr heraufgesetzt.

Zu Nummer 2b

Die Bezugsdauer von Krankengeld für längstens fünf Arbeitstage je Kalenderjahr ist zu knapp bemessen, um den Bedürfnissen der berufstätigen Mütter und Väter bei Erkrankung ihres Kindes zu entsprechen. Der Anspruch wird deshalb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Krankenversicherung erweitert.

Damit alle Kinder, unabhängig davon, ob sie mit beiden Eltern oder nur mit einem Elternteil zusammenleben, gleichgestellt sind, wird der Anspruch für Alleinerziehende auf 20 Tage ausgedehnt.

Zu Nummer 3

Die Verlängerung des Erziehungsurlaubs bis zum Ende des 3. Lebensjahres und die Abkoppelung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub vom Anspruch auf Erziehungsgeld machen es erforderlich, das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr an den Bezug von Erziehungsgeld zu knüpfen, sondern an den Erziehungsurlaub. Dadurch ergibt sich eine Weiterversicherung bis zum Ende des 3. Lebensjahres der Kinder. Außerdem wird die Weiterversicherung nicht mehr abgebrochen, wenn der Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat wegen Überschreiten der Einkommensgrenze entfällt.

Zu Artikel 12 — (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die bisherige Regelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen soll von 60 DM auf 120 DM angehoben werden.

Zu Nummern 2 und 3

Um den Arbeitnehmern nach der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder oder nach der Betreuung von pflegebedürftigen Personen den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu erleichtern, wird in diesen Fällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschuß begründet. In diesen Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch nicht vorliegen (z. B. hat die Betreuungszeit nur drei Jahre gedauert), kann ein Einarbeitungszuschuß nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift stellt den Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld Zeiten des Bezuges von entsprechenden Leistungen der Länder (Landeserziehungsgeld, Familiengeld) gleich. Künftig kann auch der Bezug dieser Leistungen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründen.

Zu Artikel 13 — (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Begründung zu dieser Vorschrift entspricht der zu Artikel 11 Nr. 3.

Zu Artikel 14 — (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung beruht auf der Änderung des § 15 Abs. 1 BERzGG (vgl. Artikel 2 Nr. 11 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588). Sie wurde versehentlich unterlassen.

Zu Artikel 15 — (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Folgeänderung aus der Regelung in § 15 BERzGG (Artikel 2 Nr. 11).

Zu Artikel 16 — (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau hat die ausreichende Wohnungsversorgung insbesondere für die Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, die selbst dazu nicht in der Lage sind. Neben den in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen werden schwangere Frauen durch diese Änderung berücksichtigt.

Zu Artikel 17 — (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes)

Die Änderung dieses Gesetzes ist eine Folgeregelung des Artikels 16.

Zu Artikel 18 — (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Diese Wertentscheidung hat auch Geltung hinsichtlich der Rechtsbeziehung zwischen der nichtehelichen Mutter und dem nichtehelichen Vater. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung eines nichtehelichen Kindes mittelbar durch die starke gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, diesen Betreuungsunterhaltsanspruch erheblich zu erweitern.

Zu Nummer 1

Mit diesen Änderungen sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für die Schaffung der Voraussetzung der Betreuung eines nichtehelichen Kindes einbezogen werden. Es erfolgt eine Angleichung an § 1570 BGB, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, wenn wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden kann“.

Zu Nummer 2

Um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen, wird der zeitliche Anspruch des Betreuungsunterhaltes von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch die nichteheliche Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Zu Artikel 19 — (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 20 — (Änderung des Strafgesetzbuches)*Zu Nummer 1*

Die Änderung von § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 218 ff. StGB.

*Zu Nummer 2**Zu § 218* — Tötung eines ungeborenen Kindes**Absatz 1**

In seiner grundlegenden Entscheidung zur „Fristenlösung“ von 1975 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: ‚Der Abbruch einer Schwangerschaft zerstört unwiderruflich entstandenes menschliches Leben. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung; ... die jetzt übliche Bezeichnung als „Schwangerschaftsabbruch“ kann diesen Sachverhalt nicht verschleiern‘.

Um den grundsätzlichen Unrechtscharakter der Abtreibung als Tötungshandlung und gravierende Menschenrechtsverletzung zu kennzeichnen, wird deshalb im Grundtatbestand des § 218 wie auch in den Folgeparagrafen konsequent der Begriff „Tötung eines ungeborenen Kindes“ verwendet. Auf diese Weise soll auch längerfristig die in der Diskussion um die Abtreibung allseits geforderte Bewußtseinsbildung gefördert werden.

Die Strafandrohung richtet sich grundsätzlich gegen alle Beteiligten. Eine Strafverschärfung gegenüber dem geltenden § 218 Abs. 1 liegt nicht vor.

Absatz 2

Der Katalog der „schweren Fälle“ wird gegenüber dem geltenden § 218 Abs. 2 um die Nummer 3 erweitert.

Durch die erste Alternative des § 218 Abs. 2 Nr. 3, der „gewerbsmäßigen“ Tötung ungeborener Kinder, wird der Entwicklung Rechnung getragen, daß sich seit der letzten Reform des Abtreibungsstrafrechts zahlreiche Einrichtungen etabliert haben, in denen ausschließlich Abtreibungen und die dazu gehörenden Nebenleistungen den dort tätigen Ärzten als Existenzgrundlage dienen. Die neu einzufügende Bestimmung soll für die Zukunft ausschließen, daß vorgeburtliche Kindstötungen zur Gewinnerzielung vorgenommen und wirtschaftlich kalkuliert werden.

Mit der zweiten Alternative, dem Handeln um des eigenen Vorteils willen, sind Fälle erfaßbar, in denen das Hauptmotiv der Abtreibung nicht in einer spezifi-

schen Notsituation der Schwangeren, sondern im Eigennutz des Täters (bzw. Anstifters) liegt. Dies können etwa Fälle der Tötung unehelich gezeugter ungeborener Kinder sein, wenn ein verheirateter Mann sich hierdurch familiäre oder gesellschaftliche Probleme ersparen will, sich der Täter/Anstifter einer Unterhaltspflicht entziehen will oder etwa ein Arzt – ohne gewerbsmäßig zu handeln – unverhältnismäßige materielle Vorteile erstrebt.

Die Schwangere unterliegt, soweit eine Begehung der Regelbeispiele überhaupt möglich ist, nicht dem Strafraumen nach Absatz 2, da sie generell nur im Rahmen von § 218 Abs. 3 Satz 1 strafbar ist.

Absatz 3

In Satz 1 von § 218 Abs. 3 bleibt der geringe Strafraumen für die Frau wie bisher erhalten. Die in der strafrechtlichen Literatur aus verfassungsrechtlichen Gründen weithin kritisierte „verkappte Fristenlösung“ in bezug auf die Frau im bisherigen § 218 Abs. 3 Satz 2, nach der sie sich bei einer ärztlichen Abtreibung allein schon wegen des Besuchs einer Beratungsstelle auf einen persönlichen Strafausschließungsgrund berufen kann, wird mit einer weiteren Bedingung verknüpft. Nur wenn eine „besondere Bedrängnis“ gegeben ist, ist es hinnehmbar, daß die Tötung des ungeborenen Kindes für die Frau völlig sanktionslos bleibt. Hiermit wird eine verfassungswidrige Schutzlücke im Strafrecht geschlossen.

Absatz 4

In § 218 Abs. 4 Satz 1 wird die Nötigung zur Tötung des ungeborenen Kindes unter Strafe gestellt. Der Strafraumen orientiert sich an dem eines besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 Abs. 1 und sieht eine Mindeststrafe von sechs Monaten vor.

Zusätzlich wird der Vater des ungeborenen Kindes mit Strafe bedroht, wenn er die Mutter zur Tötung des ungeborenen Kindes drängt. Dieser Tatbestand ist weiter als der der Nötigung. Er erfaßt auch Verhaltensweisen, die nach der allgemeinen Rechtsprechung zur Nötigung nicht als „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ angesehen werden, aber sich gleichwohl zum Nachteil des Kindes auswirken. Strafbar in diesem erweiterten Umfang ist wegen seiner Garantenstellung nur der Vater des Kindes. Wegen des erweiterten Umfangs der Strafbarkeit ist der Strafraumen grundsätzlich bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, nur in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Zu § 218 a – Straflosigkeit

In § 218 a werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen ein Arzt wegen der Tötung des ungeborenen Kindes nicht strafbar ist. Straflosigkeit ist insgesamt nur dann vorgesehen, wenn medizinische Gründe vorliegen.

Absatz 1

In § 218 a Abs. 1 wird die vitale Indikation (Lebensgefahr für die Mutter) als Rechtfertigungsgrund anerkannt.

Absatz 2

In § 218 a Abs. 2 werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Tötung des ungeborenen Kindes ebenfalls nicht bestraft wird.

Gemäß Nummer 1 ist eine dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren erforderlich. Sie kann sich auch aus Umständen ergeben, die im psycho-sozialen Bereich wurzeln. Entscheidend ist jedoch, daß diese zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung „der Gesundheit“ führen, also medizinisch relevante Auswirkungen mit Krankheitswert bei der Schwangeren gegeben sind. Soweit dies nicht gegeben ist, kommt für die Frau Straflosigkeit nach § 218 Abs. 3 Satz 2 in Betracht.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 müssen tatsächlich vorliegen. Eine gerichtliche Überprüfung ist somit möglich. Sollten im nachhinein die Umstände, die zur Tötung des ungeborenen Kindes beigetragen haben, nicht mehr für das Gericht zweifelsfrei feststellbar sein, wird nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ verfahren. Die Formulierung, daß „das Gericht“ von Strafe abzusehen hat, bedeutet nicht, daß es in jedem Fall zu einem gerichtlichen Hauptverfahren kommen muß. Sollte die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bereits zu der Erkenntnis kommen, daß eine Bestrafung der Angeschuldigten nicht zu erwarten ist (wegen § 218 a), wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt. Die Vorschrift des § 153 b StPO, nach der eine Zustimmung des Gerichts erforderlich wäre, ist nicht einschlägig, da diese ihrem Sinn und Zweck nach auf die fakultativen Möglichkeiten des Absehens von Strafe im StGB zugeschnitten ist. Da aber in § 218 a Abs. 2 das Absehen von Strafe zwingend vorgeschrieben ist, ist die Ausübung richterlichen Ermessens und somit die Zustimmung des Gerichts nicht erforderlich.

Nach Nummer 2 muß sich der Arzt über das Vorliegen der in Nummer 1 bezeichneten Voraussetzungen vergewissern. Dies ist im Regelfall unproblematisch, da nach Nummer 1 nur medizinisch faßbare Beeinträchtigungen der (auch psychischen) Gesundheit der Schwangeren berücksichtigt werden können. Soweit der Arzt sich in der Diagnose unsicher ist, gehört zur „Vergewisserung“, daß er einen Kollegen konsultarisch zu Rate zieht. Es sind aber auch Fallgestaltungen denkbar, insbesondere bei psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen, in denen zur Diagnose die Kenntnis von Umständen notwendig oder hilfreich ist, die vom Arzt nicht unmittelbar festgestellt werden können (etwa die Wohn- und Einkommensverhältnisse, Zahl der Kinder, Familienstand u. ä.). In diesen Fällen kann sich der Arzt nur dann der Voraussetzungen der Nummer 1 „vergewissern“, wenn er – ohne eigene Nachforschungen anstellen zu müssen – sich Nachweise über die behaupteten Umstände vorlegen

läßt. Im Sinne eines wirksamen Schutzes ungeborener Kinder muß dies vom Arzt verlangt werden, damit er nicht aufgrund wahrheitswidriger Angaben die Voraussetzungen dieser Bestimmung über den Strafschluß für gegeben hält und das ungeborene Kind tötet. Da es sich bei einer Abtreibung um die Tötung eines ungeborenen Menschen handelt, kann auch von der Schwangeren verlangt werden, daß sie dem Arzt die von ihm als notwendig erachteten Nachweise erbringt bzw. ihm bei deren Beschaffung behilflich ist.

Die objektiven Gesichtspunkte (medizinischer und ggf. sonstiger Art) hat der Arzt schriftlich festzuhalten. Die Schriftform hat, wie in anderen Rechtsbereichen auch, eine Warn- und Kontrollfunktion. Zum einen muß sich der Arzt bei der schriftlichen Fixierung seiner Feststellungen selbst noch einmal Rechenschaft darüber ablegen, ob tatsächlich die Straflosigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Zum anderen können die schriftlichen Feststellungen als Ausgangspunkt für eine eventuelle staatsanwaltliche oder gerichtliche Überprüfung dienen.

In Nummer 3 ist eine ärztliche Aufklärung vor dem Eingriff über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen vorgeschrieben.

Nummer 4 enthält eine Begrenzung der Straflosigkeit nach § 218a Abs. 2 auf zwölf Wochen nach der Empfängnis.

Absatz 3

Die Bestimmungen des § 218a Abs. 1 und 2 gelten gemäß § 218a Abs. 3 Satz 1 nur für einen Facharzt der Gynäkologie, da er die beste Gewähr dafür bietet, daß die Tötung des ungeborenen Kindes auf eine die Frau nicht zusätzlich gefährdende Weise durchgeführt wird. Ferner kann nur ein Gynäkologe hinreichend über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung eines ungeborenen Kindes aufklären (§ 218a Abs. 2 Nr. 3) und das Entwicklungsstadium des Ungeborenen sicher bestimmen (§ 218a Abs. 2 Nr. 4).

Die Vorschrift des § 218a Abs. 3 Satz 2 entspricht der des geltenden § 219 Abs. 2.

Zu § 218b — Tötung eines ungeborenen Kindes ohne Beratung der Schwangeren

Die Bestimmungen des § 218b Abs. 1 stellen sicher, daß die Schwangere vor der Tötung des ungeborenen Kindes über Hilfen und Möglichkeiten zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie ärztlich bedeutsame Gesichtspunkte beraten wird. Bei der Tatausführung ohne vorherige Beratung der Schwangeren ist der Arzt strafbar.

Beratungsstellen müssen nach § 218b Abs. 2 Satz 1 durch die gemäß dem Schwangerschaftsberatungsgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) zuständigen Stellen anerkannt sein. Zielsetzung und Aufgaben der Beratung sind in Satz 2 festgehalten. Die Beratung muß darauf gerichtet sein, das Leben des ungeborenen Kindes zu erhalten. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen auszuschöp-

fen. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 218b Abs. 3 des geltenden Rechts.

Zu § 219 — Werbung für die Tötung ungeborener Kinder; Inverkehrbringen von Mitteln zur Tötung ungeborener Kinder

Die Vorschriften über die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ und das „Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft“ der geltenden §§ 219b und 219c sind mit geringen Abweichungen in § 219 zusammengefaßt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß in der Neufassung die Werbung zur Tötung ungeborener Kinder auch dann strafbar sein soll, wenn sie nicht „des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise“ erfolgt.

Abgesehen von der Ausnahme nach § 219 Abs. 4 Satz 1 soll die öffentliche Werbung für die Tötung ungeborener Kinder generell strafbar sein. Die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale haben bisher zu einer weitgehenden Wirkungslosigkeit des geltenden § 219b geführt.

Zu § 219a — Begriffsbestimmung

§ 219a enthält den bisher in § 219d geregelten Anwendungsbereich der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 218ff. StGB.

Zu Artikel 21 — (Aufhebung von Vorschriften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortgelten)

Aufgrund der bundeseinheitlichen Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts sind die nach dem Einigungsvertrag noch fortgeltenden materiellen Bestimmungen im Beitrittsgebiet aufzuheben.

Zu Artikel 22 — (Änderung der Strafprozeßordnung)

Artikel 22 enthält redaktionelle Folgeänderungen der Strafprozeßordnung, die durch die Änderung des § 218b StGB erforderlich sind.

Zu Artikel 23 — (Bekanntmachung)

Artikel 23 regelt die Bekanntmachung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ in der geänderten Fassung.

Zu Artikel 24 — (Inkrafttreten)

Artikel 24 regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Bestimmungen.

